3. bis 5. Tausend.

Soziale Zeitfragen.
Beiträge zu den Kämpfen der Gegenwart.
Herausgegeben von
Heft 64. Adolf Damaschke.

Die Grundzüge für ein Kriegerheimstättengesetz

erläutert von

Heinrich Erman
Professor an der Universität Münster, Geheimer Justizrat,
Oberleutnant der Landwehr-Infanterie a. D.

Preis 80 Pfennig.

Berlin 1916.
Verlag „Bodenreform" G. m. b. H.
Berlin NW, Lessingstraße 11.

3 bis 5. Tausend.

Soziale Zeitfragen.
Beiträge zu den Kämpfen der Gegenwart.
Herausgegeben von
Heft 64. Adolf Damaschke.

Die Grundzüge für ein Kriegerheimstättengesetz

erläutert von

Heinrich Erman
Professor an der Universität Münster, Geheimer Justizrat,
Oberleutnant der Landwehr-Infanterie a. D.

Preis 80 Pfennig.

Berlin 1916.
Verlag „Bodenreform" G. m. b. H.
Berlin NW, Lessingstraße 11.



Dem Andenken meines Urgroßvaters

der in schweren Tagen sprach, wie es ihm richtig und recht erschien.

„So hatte noch Niemand zu dem Imperator geredet, wie jener ehrwürdige Prediger Erman" (am 28. Oktober 1806 in Berlin).

Treitschke, Deutsche Geschichte I 252.

Inhaltsübersicht.

Vorwort.

Der Hauptausschuß für Kriegerheimstätten wurde auf Anregung des Bundes deutscher Bodenreformer am 20. März 1915 in Berlin gegründet. Von 28 Organisationen ist die Zahl heut nach kaum 14 Monaten auf 2769 Behörden und Organisationen gestiegen, die zusammen wohl 4 Millionen deutsche Familien umfassen. Nach langen, sorgfältigen Beratungen hat der Hauptausschuß am 20. und 21. November v. J. „Grundzüge" für das von ihm erstrebte Kriegerheimstättengesetz aufgestellt. Sie sind am Schlusse dieses Heftes wiedergegeben.

Von Anfang an hatte sich der Hauptausschuß des juristischen Beirats von Herrn Geheimen Justizrat Professor Dr. Erman-Münster zu erfreuen, dessen Sachkunde auf dem Gebiete der Boden- und Siedelungsreform vielfach bewährt ist *), und den auch der Deutsche Juristentag mit der Ausarbeitung eines Gutachtens zur Hypothekenreform betraute **).

Herr Geheimrat Erman hat auch die nachstehenden Erläuterungen zu den „Grundzügen für ein Kriegerheimstättengesetz" ausgearbeitet, für die er nach Form und Inhalt der einzelnen Ausführungen natürlich allein die Verantwortung übernimmt. Der Hauptausschuß aber übergibt sie der Oeffentlichkeit in der Gewißheit, daß diese Arbeit wesentlich dazu helfen wird, dem großen und notwendigen Gedanken der Kriegerheimstätten, der eine Sehnsucht und eine Hoffnung für die Besten unseres Volkes geworden ist, den Weg in die deutsche Gesetzgebung und in das deutsche Leben zu erschließen.

Der Vorstand des Hauptausschusses für Kriegerheimstätten.

Adolf Damaschke, Berlin NW., Lessingstr. 11.
A. Pohlman-Hohenaspe, Detmold.
Generalleutnant z. D. Rohne, Berlin-Wilmersdorf.
Geh. Admiralitätsrat Dr. Schrameier, Berlin-Halensee.

---

*) Vgl. Erman: Erbbaurecht und Kleinwohnungsbau, Münster 1907 mit Ergänzungen im Jahrbuch der Bodenreform 1908, 1910, 1912, in der Zeitschrift für Wohnungswesen 1912 u. a. a. O. — Erman: Bauen auf gebundenem Boden und Gemeindebodenpolitik in: Verhandlungen des I. Kongresses für Städtebau, Düsseldorf 1913, Bd. I, in: Praktische Wohnungsfürsorge, Münster 1914 u. a. a. O.

**) Verhandlungen des XXXII. Deutschen Juristentages, Berlin 1914; Bd. I S. 585—653; ein Auszug daraus mit kriegszeitlichem Vorwort im Jahrbuch der Bodenreform, 1915.

Erläuterungen der Grundzüge für ein Kriegerheimstättengesetz.

I. Einleitung.

1. Der am 20. März 1915 von 28 Organisationen begründete Hauptausschuß für Kriegerheimstätten, der jetzt über 2700 Behörden und Organisationen jeder Art umfaßt, stellte am 20. und 21. November 1915 für das von ihm erstrebte Reichsgesetz „Grundzüge" auf, die unter Klarlegung der Hauptziele (§ 1,1) auf die Wege zu diesen Zielen nur so weit eingehen, als es nötig erschien, um darzutun, daß bei wirklich ernstem Wollen jene Ziele erreicht werden können. Im folgenden sollen diese Grundzüge kurz erläutert und veranschaulicht werden: Nr. 145.

II. Die Ziele.

1. Der Dank.

2. Die Kriegerheimstättenbewegung ist zuerst und vor allem eine Bewegung des Dankens: Dank an die zurückgekehrten Verteidiger des Vaterlandes und ganz besonders an die Kriegsbeschädigten unter ihnen, aber Dank auch an die Gefallenen, die ja vielfach gerade unsere Besten und Edelsten waren.

3. Ihnen ist zu danken durch Fürsorge für ihre Hinterbliebenen, vor allem aber durch Sicherung der großen Zukunft des Reiches, für die diese Bannerträger des deutschen Idealismus ihr Leben hingaben.

2. Sicherung der Reichszukunft.

4. Also vor allem durch die Sicherung des inneren Friedens, der nach den Erfahrungen der Zeit nach 1871 durch nichts schwerer bedroht wird, als durch Volksschädliches im Boden- und Siedelungswesen. Diese Gefahr ist aber jetzt noch um vieles größer als damals, weil die Zahl und Bedeutung der Volksgenossen, die vom Boden losgerissen, als bloße Mieter von Lohn oder Gehalt leben, ungeheuer gewachsen ist.

5. Auch würde bei den erschwerten Absatzverhältnissen, die unserem Gewerbe und Handel bevorstehen, es höchst verbitternd wirken, wenn eine schrankenlose Hochtreibung der Bodenpreise und dadurch der Mieten den werktätigen Unternehmern und Arbeitern ihr schwer errungenes Entgelt noch mehr verkürzte (vgl. Nr. 121 ff.).

6. Die äußere Sicherung Deutschlands ist nach den Lehren des englischen Hungerkrieges bedingt durch eine aufs höchste gesteigerte Nahrungserzeugung im Inland. Sie erfolgt, wenigstens für die Vieh-, Gemüse- und Obstzucht, durch möglichste Förderung landwirtschaftlicher oder gärtnerischer Kleinbetriebe: „Wirtschaftsheimstätten", § 1,4 (unten Nr. 14).

Daß für Korn- und Forstwirtschaft größere Betriebe überlegen sind, spricht ganz und gar nicht gegen die Wirtschaftsheimstätten, denn an eine grundsätzliche Zerschlagung der Großbetriebe durch Innenkolonisation denkt natürlich niemand.

Auch eine viel höhere Bewertung des „Reallohns" (gegenüber dem Geldlohn) und der Nahrungserzeugung im eigenen Garten hat der Hungerkrieg bewirkt (vgl. unten Nr. 35, Nr. 78).

7. Die russische Gefahr aber wies hin auf die Tatsache des Geburtenrückganges, die neuerdings in Parlamenten und Tagungen jeder Art, ihrem verhängnisvollen Ernste entsprechend wieder und wieder erörtert wird. Von den vielen warnenden Zahlen sei nur eine angeführt: Bei unverändert bleibendem Verlauf der beiderseitigen Bevölkerungsentwicklung würde nach zwei Jahrzehnten einem Deutschland mit einer stehenden und demnächst abnehmenden Bevölkerungsziffer von 75 Millionen ein russisches Volk von 235 Millionen und noch fortdauerndem entsprechenden Wachstum gegenüberstehen! — Da ist denn Nachwuchsförderung, Wiedererweckung der Geburtenfreudigkeit in der Tat, nach dem treffenden Wort des Ministers von Loebell, die Frage der deutschen Volkszukunft.

8. Das gilt natürlich nicht nur, weil wir künftig Soldaten haben müssen. Auch für alle höchsten Menschheitsziele, die wir dem deutschen Volke gesetzt glauben, ist sein blühendes Wachstum Voraussetzung. Aber für das hier in Frage stehende Gesetzgebungswerk des Reiches kommt — zumal jetzt im Kriege — die militärische Seite der Nachwuchsfrage vor allem in Betracht. Je blühender Deutschland hierin dasteht, um so weniger wird seinen Neidern künftig der Gedanke kommen, seinen blutig erkauften Frieden wieder anzutasten.

3. Nachwuchsförderung.

9. Nach den bisherigen Geschichtserfahrungen könnte diese Aufgabe als unlösbar erscheinen: weder Kaiser Augustus mit allen Machtmitteln und Gesetzgebungskünsten seines neugegründeten Römerreiches, noch die Franzosen seit 1871 trotz aller Bemühungen ihrer von starkem nationalen Wollen ge-

tragenen Bildungsschicht haben das Verhängnis der Landflucht und der Ehe- und Kinderlosigkeit, das ihre Völker dem Untergange entgegenführte, irgendwie abzuwenden vermocht. Aber in unseren deutschen Zuständen und in unserer Volksart ist doch noch sehr vieles anders und einem Umschwunge weniger ungünstig als einst in Rom und jetzt in Frankreich. Und so treten wir an die Nachwuchsfrage heran, ihrer gewaltigen Schwierigkeiten klar bewußt, aber mit dem mutig hoffenden und glaubenden, zähen deutschen Erfolgs- und Opferwillen. Hierzu berufen sind unter dem Druck der uns zur Einigkeit zusammenzwingenden Gemeinen Not und Gefahr alle lebendigen Kräfte in Reich, Staat und Gemeinden, in Gesellschaft, Wirtschaft und Volk. Davon seien hier nur zwei besonders wichtige erwähnt.

10. Von Vorteil für die Lösung der Nachwuchsfrage ist es, daß die organisierte Arbeiterschaft, die in ihr bisher zu oft nur die lohndrückende Vermehrung des Arbeitsangebotes sah, jetzt zusehends umlernt, weil am Ende des deutschen Geburtenrückganges immer handgreiflicher das Schreckbild unserer Ohnmacht gerade Rußland gegenüber steht. So darf man wohl auf sie zählen für die notwendig sehr tief eingreifenden Maßnahmen zur Bekämpfung des Geburtenrückganges und Förderung der Früh-Ehe (Sparpflicht der Minderjährigen? — aller Unverehelichten? usw. Vgl. Nr. 92 ff.)

11. Auch auf die für Deutschlands Verteidigungsfähigkeit verantwortlichen militärischen Stellen, insbesondere das Kriegsministerium, und ihre pflichtmäßige, absolute Rücksichtslosigkeit gegen zuwiderlaufende bloße Privatinteressen darf mit Sicherheit gezählt werden, je besorgter Deutschlands Siegesadler sich umschauen muß nach seinem einst so treuen schwarz-weiß-roten Fluggenossen, dem — Klapperstorch!

12. Aber nicht nur die Zahl, auch die Güte des Nachwuchses kommt in Frage, die Sorge um einen „körperlich und sittlich gesunden Nachwuchs" (§ 1,1), denn jede militärische Bewertung stellt ja das „moralische Element" mit Recht an die erste Stelle. Auch dieses aber war schwer bedroht, denn wahrlich nicht wegen, sondern trotz des vor dem Kriege vielfach bei uns herrschenden Schlaraffen- und Rummelplatztreibens besitzt das deutsche Volk noch die in den Unerhörtheiten des Weltbrandes immer aufs neue betätigte sittliche Gesundheit und Spannkraft.

13. Die entschlußfreudige militärische Sachlichkeit, die in den ungeheuerlichen Schwierigkeiten und Fragen unseres Kriegsdaseins so oft erlösend zugriff, weil bei ihr das Denken nicht tathemmende „Bedenken" wachruft, sondern tatenfordernde und -fördernde Gedanken, — sie muß in der Nachwuchsfrage vor allem im Boden- und Siedelungswesen sich betätigen (Nr. 71), denn so verwickelt die Ursachen des Geburtenrückganges

auch sind, darüber wird kaum ein Zweifel laut, daß ohne Umschwung in unserem Siedelungswesen auf Nachwuchssteigerung überhaupt nicht gehofft werden darf.

14. Gemäß dem derben, aber treffenden Wort: „Viehzucht und Kinderzucht gehören aufs Land!" bietet die landwirtschaftliche, kleinere Siedelung (Wirtschaftsheimstätte, § 1, 4: Nr. 6), bei der die mitarbeitenden Kinder werbend, nicht zehrend sind, geradezu einen Antrieb zur Nachwuchssteigerung.

15. Bei der Wohnsiedelung aber sind prunkende, nicht hand- und „kinderfeste" Ausstattung, ferner Engräumigkeit und Umzugshäufigkeit erfahrungsmäßig ebenso viele allerschwerste Hemmungen des Nachwuchses. Die Mietskaserne ist eben nach jeder Richtung hin kinderfeindlich: Geburten verhindernd und Säuglinge tötend, also Nachwuchs und Wehrkraft untergrabend. Möglichste Weiträumigkeit und zugleich möglichste Seßhaftigkeit müssen daher die Leitgedanken des neudeutschen Wohnungswesens sein.

16. Deshalb fordern die Grundzüge für die der nicht landwirtschaftlichen Bevölkerung zugedachten Wohnheimstätten (§ 1,4): „Kleinhäuser mit Nutzgärten". Und soweit Rücksichten der wirtschaftlichen Freizügigkeit den Arbeitern und Angestellten die Bindung durch das Eigentum einer Heimstätte etwa untersagen, wird wenigstens eine „Dauermiete" gefordert in möglichst weiträumigen Hausanlagen (§ 1, 12): „Diese Häuser müssen im Flachbau errichtet sein, und jede Wohnung muß einen damit zusammenhängenden Garten und einen besonderen Hauseingang haben." (Unten Nr. 35.)

Ob dieses Mindestmaß des § 1,12 auch in Groß- und Industriestädten mit hochgetriebenen Bodenpreisen durchführbar ist, zumal für minderbemittelte Kriegsteilnehmer, wurde und wird vielfach bezweifelt. Sollte das Gesetz — etwa als Uebergangsbestimmung — diesen Rahmen weiterstecken und als Miets-Heimstätten auch unkündbare und „heimliche" Wohnungen mit Garten in Stockwerkhäusern ausnahmsweise zulassen, so müßte es jedenfalls auf das ernsteste dafür sorgen, daß diese Notausnahme nicht — wie so oft in Bauordnungen — zur gewinnsüchtig ausgebeuteten Regel entarte und so den Heimstättengedanken und das neudeutsche Siedelungswesen im Keime ersticke!

III. Die Bewegung.

1. In- und Ausland.

17. Die deutsche Kriegerheimstättenbewegung will also unseren Verteidigern dadurch danken, daß sie ihnen ermöglicht, dem Vaterlande weiter zu dienen durch möglichste Stärkung von Deutschlands Nachwuchs und Bodenertrag (§ 1, 1). Denn

zu trägem bloßen Rentnerdasein ist in dem neudeutschen Arbeitsreiche kein Raum. Wie sehr diese Ziele der Kriegerheimstätten den Lehren des Weltkrieges entsprechen, das zeigt außer ihrer geradezu beispiellosen Werbekraft in Deutschland selbst (oben Nr. 1) auch die energische Herübernahme der deutschen Bewegung unter zum Teil wortgetreuer Wiedergabe ihres dreifachen Zieles sowohl nach England, als vor allem nach Oesterreich-Ungarn, wo unter Wiens sozialreformerisch entschlossener Führung der deutsche Gedanke der Kriegerheimstätten schon weitgehend in die Tat sich umsetzt. (Vergleiche darüber die ausgezeichnete Schrift „Kriegerheimstätten" von Magistratsrat Dr. Sagmeister, Wien, 1916.) Und der große österreichische Dichter und Volksmann Peter Rosegger schreibt über den Kriegerheimstättengedanken: „Der Mann, der für die Heimat sein Leben einsetzt, muß selbst ein Stück Heimat haben — was ist natürlicher und gerechter als das?" Ebenso sagte im Deutschen Reichstage am 10. April 1916 der Kriegsminister: „In warmer, vorausschauender Fürsorge für unsere tapferen Kämpfer soll die Ansiedlung der Kriegsbeschädigten und Kriegerwitwen auf eigener Scholle mit Hilfe einer Kapitalabfindung an Stelle eines Teils der Bezüge herbeigeführt werden; . . . denn in allen Teilen des deutschen Landes von der Wasserkante bis zu den Alpen ist doch nun einmal das eigene Heim der Inbegriff alles Schönen und Erhebenden. Es ist eine Quelle der Kraft und, wie wir für den Frieden hoffen wollen, ein Hort des ruhigen Glückes."

2. Verbündete.

18. Nicht gegen diese große Bewegung sind die, die nach der gleichen Richtung hin beschränktere oder weitere Ziele erstreben, also entweder nur eine Ansiedelung der Kriegsbeschädigten und Kriegerhinterbliebenen oder aber ganz allgemeine „Volksheimstätten".

Die Kriegsbeschädigten und Kriegerhinterbliebenen sind natürlich auch für die weitergefaßte Kriegerheimstättenbewegung bevorrechtigte Kriegsteilnehmer, die bei knappen Mitteln zuerst zu versorgen sind (§ 1, 2) und deren Ansiedlung finanziell erleichtert wird durch den Besitz einer Rente, die ihr dienstbar gemacht werden kann, vielleicht durch eine vorsichtige teilweise Rentenkapitalisierung (§ 1, 10; § 5). Vgl. Nr. 17 a. E., Nr. 72, Nr. 92 a. E.

Aber an eine Kriegsbeschädigung die ausschließliche Berücksichtigung zu knüpfen statt wie in den Grundzügen nur die Bevorrechtung, ist unratsam, weil dieser Tatbestand oft schwer zu bestimmen sein wird. Denn zwischen einer wohl für die meisten Kriegsteilnehmer vorliegenden „Kriegsveränderung" und der förmlichen Kriegsbeschädigung ist die Grenze oft so fließend,

daß die schwere Folge völligen Ausschlusses daran nicht geknüpft werden sollte.

19. Zwischen Kriegerheimstätten aber und Volksheimstätten besteht kein Gegensatz, denn einig ist man darüber, daß Sondersiedelungen von Kriegsbeschädigten oder Kriegsteilnehmern nach Möglichkeit vermieden werden müssen, um ihrer selbst willen sowohl, wie wegen der Forderungen unserer nationalen Wirtschaft, die keine auch nur teilweise Arbeitskraft ungenutzt lassen darf. Eine Sonderbehandlung der Krieger muß aber insofern erfolgen, als bei den beschränkten Mitteln finanzielle Opfer nur für sie möglich sind. Und diesen Vaterlandsdank wird wohl niemand denen neiden, die für uns in den Todesschrecken des Weltkrieges gestanden haben (vgl. dazu Nr. 55 f.).

3. Gegner.

20. Der Kriegerheimstättenbewegung entgegen sind die an dem Hochgehen unserer Bodenpreise Interessierten. Das Steigen der Bodenpreise ist nun einer Beeinflussung durchaus zugänglich und, da es volksschädlich wirkt, muß es bekämpft werden.

21. Für Landboden bedeutet es nach dem einstimmigen Gutachten des von der Provinz Westfalen bestellten Fachausschusses für die Kriegsbeschädigten-Ansiedlung (abgedruckt: Bodenreform, Jahrgang 1916, S. 144 f.): Verteuerung der Nahrungsmittel und trotzdem zugleich Ausschluß der Rentabilität und damit Förderung der Landflucht. Diesem Ausschuß gehören Sachkenner an wie der Generalkommissionspräsident, Wirkl. Geh. Ober-Regierungsrat Ascher, Oekonomierat Goecke (Münster), Landrat von Laer (Paderborn).

22. Für Wohnboden aber bedeutet die Verteuerung außer nachwuchshemmender Engräumigkeit und kinderfeindlicher Prunkausstattung auch häufig genug die Verführung zu Genußsucht, Verschwendung und Alkoholmißbrauch behufs Erhöhung der Bodenrente. Also: Raubbau an unserer Volkskraft und an der Zukunft des Deutschen Reiches (Nr. 12, vgl. Nr. 89, Nr. 148).

23. Gegenüber diesen Zu- und Mißständen unseres bisherigen Siedelungswesens ist zwar schonendes Abbauen und Ueberleiten am Platze, aber viel wichtiger ist doch der Neubau für die Zukunft. Für ihn die Gewissen und die Willen wachzurufen in diesen Schicksalsstunden des deutschen Volkes, ist das Ziel und die Aufgabe der Kriegerheimstätten-Bewegung.

24. Denn das ist sicher, nach der jahrzehntelangen interessierten und systematischen Gewöhnung an die Mietskaserne in der Kneipen- und Kinostraße, daß der Heimstättengedanke zunächst kaum eine allgemeine Begeisterung wecken wird. Nur ein allmähliches Umdenken und Umgewöhnen kommt in Frage, wie es schon vor dem Kriege vielfach im Gange war. Erst in Jahrzehnten kann diese Entwicklung zum vollen Abschluß gelangen (vgl. Nr. 81).

25. So sind die Befürchtungen der Heimstättengegner wegen einer plötzlichen Verödung der Städte denn schwerlich ernster gemeint als die wegen der „Millionennachfrage" nach Kriegerheimstätten, während oft im selben Atem versichert wird: die Kriegerheimstätte mit ihrer „Bindung" würde von keinem einzigen begehrt werden. Auch das ist abzuwarten. Die Wahrheit dürfte wohl in der Mitte liegen.

26. Daß auch die Terraininteressenten der Bewegung Werbekraft beimessen, zeigt übrigens die vielfach hervorgetretene Neigung, gewöhnliche Spekulationsunternehmungen unter der Flagge der Kriegerheimstätten segeln zu lassen, genau wie das seinerzeit für die Gartenstadtbewegung geschah. Die von dieser bekämpfte Terrainspekulation verspottete die Bewegung zunächst, als sie dann aber einschlug, bemächtigte sie sich in recht unlauterem Wettbewerb ihres Namens. Daher unser § 9: „Der Name „Kriegerheimstätten" darf nur geführt werden für Siedelungen, die den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechen."

IV. Die Werkzeuge.

1. Begriff der Kriegerheimstätte.

27. Was ist eine Heimstätte? Ein der Familien- und Nachwuchsförderung bestimmtes, durch diesen Zweck gebundenes, kleines Anwesen (§ 1, 1), das gegen eine an erster Stelle eingetragene Rente zu Eigentum ausgegeben wird oder, als Wohnheimstätte, auch zu Erbbaurecht (§ 1, 7) und das ins Grundbuch als Heimstätte eingetragen wird (§ 1, 4).

28. Verwirklicht wird der Zweckgedanke durch den Heimstättenausgeber, der eine öffentliche Stelle oder von öffentlich gewährleisteter Gemeinnützigkeit sein muß (§ 1, 3). Er hat den Boden zu beschaffen, äußerstenfalls durch Enteignung (§ 7). Er ist verantwortlich für die dem Zwecke gemäße Ausgabe der Heimstätte (§ 1, 1 u. 2), und in seinem Rücknahme- (Rückkaufs-) Rechte (§ 1, 8) hat er das Mittel, sie auch weiterhin ihrer Zweckbestimmung dienstbar zu erhalten. So bei Mißwirtschaft (§ 1, 8 Abs. 3) und wenn der Heimstättner, dem Heimstättenzwecke entgegen, die Stelle veräußert oder nicht selbst bewohnt. Ebenso bei Vererbung außerhalb der graden Linie.

29. Um die Seßhaftigkeit der Familie zu fördern, ist die Heimstätte bei dem Heimstättner selbst und seinen Erben grader Linie gegen Rückkauf geschützt (§ 1, 8) und weitgehend gegen Schuldvollstreckung gesichert (§ 1, 9 u. 11). Sie ist ferner ihrem Zweck gemäß unteilbar, was bei der Vererbung Schwierigkeiten ergibt, deren Lösung stets willkürlich sein wird. Hierher § 1, 11 am Schluß. Der Ehefrau gewähren die Grundzüge ein Einspruchsrecht gegen Veräußerung (§ 1, 8 Abs. 2), ihre erbrechtliche Stellung zur Heimstätte blieb offen (vgl. oben Nr. 1).

30. Die Heimstätte als neudeutsche Siedelungsform soll freibleiben von den oft beklagten, den Bodenwucher fördernden Uebelständen des bisherigen Systems, besonders dem Mißbrauch des Realkredits. Daher wird der Heimstättenboden ohne jede Kapitalbindung, nur gegen Rente übertragen (§ 1, 7), und Hypothekarkredit soll der Heimstätte nur erschlossen werden als Meliorationskredit, „für zweckmäßige Bauten oder sonstige Verbesserungen", und zwar nur: „in Form von unkündbaren und löschungspflichtigen Tilgungshypotheken" (§ 1, 9). Aber auch Personalkredit „auf die Heimstätte hin" wird verlegt durch § 1, 11. Als Ersatz ist dann der genossenschaftliche Personalkredit zu fördern.

31. Die kreditrechtlichen und sonstigen Sonderbestimmungen der Heimstätte sollen auch bestehendem Privatbesitz durch „Besitzfestigung" zugeführt werden können (§ 1, 5).

Diese Regelung und Ablösung der Grundstückslasten gegen eine unkündbare Tilgungshypothek wäre segensreich. Sie ist aber auch dringend nötig, um die Familien der im Kriege gefallenen Bauern in ihrem Besitze zu erhalten, denen gegenüber jetzt leider vielfach — entgegen allen Kriegslehren und Zukunftsnotwendigkeiten — ein Aufkaufen und „Bauernlegen" stattfindet.

32. Die wichtigste Eigentümlichkeit der Heimstätte ist die Unterbindung des spekulativen Bodenhandels. Dies vor allem zum Schutz gegen Aufsaugung und „Bauernlegen". Mit Recht führt Dr. Sagmeister (Nr. 17) aus, „daß bäuerlicher Mittel- und Kleinbesitz bei völlig freiem Verkehr in dieser Form kaum zu erhalten ist. Es hat sich der Uebergang dieses Besitzes an möglichst nur einen Erben überall als wünschenswert erwiesen. Es ist wiederholt und sehr vielseitig die Aufstellung einer Verschuldungsgrenze und die Notwendigkeit einer planmäßigen Schuldtilgung betont worden... Was immer im einzelnen als zweckmäßig oder unzweckmäßig erkannt werden möge, eines sollte festgehalten werden: jede Schranke bedeutet auch eine Stütze und bäuerlicher Grundbesitz hat bisher durch längere Zeit und in größerer Zahl sich nur in gebundenen Rechtsformen erhalten."

33. Sodann müßte spekulativer Bodenhandel nicht nur die Rentabilität der Stelle für den Nachmann gefährden (Nr. 21), er würde auch für den verkaufenden Heimstättner selbst und seine Mitansiedler einen volkspädagogisch widersinnigen Antrieb zur Unseßhaftigkeit bieten. Der Heimstättenausgeber hat daher nach § 1, 8 bei Veräußerung des Heimstättners das Recht, gegen Erstattung zwar des Gebäude- und Meliorationswertes (oder Uebernahme der betreffenden Hypotheken), nicht aber der Bodenwertsteigerung die Heimstätte zurückzunehmen, um sie dem gleichen Zwecke wieder dienstbar zu machen. Dem Veräußerer der Heimstätte entgleitet also regelmäßig der Bodenmehrwert. Statt daß es heute heißt: „Ich möchte wohl seßhaft bleiben, aber diesen

Bodengewinn mitzunehmen, bin ich meiner Familie schuldig", hieße es dann: „Ich würde das Geschäft wohl ganz gerne machen, aber da der Gewinn doch nicht an mich fällt, bleibe ich lieber — seßhaft!" Und gerade das ist ja für Nachwuchsförderung und Reichszukunft zu wünschen.

34. Der im Volksinteresse mit öffentlicher Unterstützung Angesiedelte soll nicht als ungetreuer Verwalter zu Gewinnzwecken das ihm Anvertraute unter Vereitelung des Zweckes verschleudern, wie es in den preußischen Ostprovinzen wieder und wieder geschah, wo dann der Neuerwerber durch die Verzinsung der Gewinne des veräußernden ersten Ansiedlers oft sehr ungünstig dastand. So hat ja auch bisher das Reichsamt des Innern die zur Wohnungsfürsorge gewährten Mittel gegen spekulativen Mißbrauch geschützt, und ebenso tun es viele deutsche Gemeinden durch die gebundenen Bodennutzungsformen des Erbbaurechtes oder des Ulmer Wiederkaufs. Und so soll auch die Heimstätte dazu wirken, durch Erschwerung eines gewinnsüchtigen Verkaufes die deutschen Menschen wieder wurzelfester zu machen in der deutschen Erde. Dies vermittelst des Rücknahmerechts des Heimstättenausgebers, wenn dessen Voraussetzungen (§ 1, 8) gegeben sind und der Ausgeber es ausüben will. Aber die Veräußerung selbst wird durch dieses Recht des Ausgebers, an die Stelle des gewählten Käufers zu treten, natürlich ganz und gar nicht verhindert. Sie steht dem Heimstättner, der ja Eigentümer ist (§ 1, 7) jederzeit frei, und wenn er keinen Gewinn dabei machen will, wird er auch regelmäßig seine Wohn- oder Wirtschaftsheimstätte durch Veräußerung aufgeben können.

35. Hier erhebt sich die oben (Nr. 16) schon erwähnte wichtige Frage der Freizügigkeit. Der Gedanke, daß jeder Bodenbesitz den Arbeiter schädlich binde, herrscht allerdings nicht mehr schlechtweg, da der Hungerkrieg die Bedeutung des Reallohns gezeigt hat (Nr. 6), und da auch in Lohnkämpfen die Widerstandskraft einer mit hinreichenden Nutzgärten versehenen Arbeiterschaft sich mehrfach bewährte. Dazu kommt die seelische Umstimmung vieler im Felde stehender Großstadtarbeiter durch das nun schon so lange Leben in und mit der Natur. Aber trotz alledem ist die organisierte Arbeiterschaft noch vielfach gegen die Bindung durch ein Eigenheim, und auch für beliebig versetzbare Angestellte in öffentlichen oder Privatbetrieben kommt es kaum in Frage. Dem tragen die Grundzüge doppelt Rechnung. Einmal durch Zulassung auch von geeigneten Mietswohnungen als Heimstätten (§ 1, 12). — Sodann aber erlegen die Grundzüge (§ 1, 8) dem Heimstättenausgeber auch die Pflicht zur Rücknahme von Wohnheimstätten aus zwingenden Gründen auf. Das ist für ihn nicht unbedenklich, würde aber durchführbar sein durch die hier und an manchen anderen Punkten wünschenswerte Einschaltung von geeigneten Schiedsgerichten.

2. Organisation.

36. Die Organisation besteht nach den Grundzügen in einem Zusammenarbeiten des Reiches als des Geld- und Kreditgewährers mit den Bundesstaaten. In erster Linie verpflichtet ist das Reich. Es hat die Dankespflicht gegenüber seinen Verteidigern, sodann aber und vor allem auch die Vorsorgepflicht für die künftige Abwehr- und Verteidigungskraft des deutschen Volkes. Beiden Pflichten zugleich dient die Schaffung der Kriegerheimstätten (Nr. 17).

37. Aber wenn Wehrkraft Reichssache ist, ist Siedelung Landessache, und die Selbständigkeit der Einzelstaaten zu wahren, wird jeder entschlossen sein, der die Fülle von Kraft erkannt hat, die aus der Eigenart unserer Stämme fließt. Das freudige Zusammenwirken von Reich und Staaten, das die Krieger im Felde von Sieg zu Sieg begleitete, soll ihnen auch nach der Heimkehr die Stätte bereiten.

38. Das Reich — vertreten durch sein Organ, das dem Reichsamt des Innern eingeordnete Reichsheimstättenamt (§ 2) — kann auch selbst Heimstätten schaffen (§ 8). Regelmäßig aber begnügt es sich damit, die Schaffung durch die Bundesstaaten und deren Heimstättenausgeber (Nr. 28) durch Gewährung der Mittel zu fördern (§ 1 Abs. 1, § 3). Einen Zwang gegen die Bundesstaaten sehen die Grundzüge nicht vor. Es würde aber wohl kein Bundesstaat, schon seinen Kriegsteilnehmern gegenüber, die angebotenen Reichsgelder dauernd verschmähen.

39. Das Reich soll die Einheit des Werkes wahren und den Gefühlswert, der in dem Worte Kriegerheimstätten liegt, gegen Verzettelung schützen. Ueber der weiß-grünen, weiß-blauen, schwarz-weißen Kokarde soll die schwarz-weiß-rote nicht in Vergessenheit geraten.

40. Ferner soll es vermitteln zwischen dem Angebot und der Nachfrage nach Heimstätten, denn die Gefahr, daß beide nicht zusammenkommen und so viel guter Wille unnütz verpufft, tritt schon jetzt vielfach hervor.

41. Endlich und vor allem soll es die ihm noch am ersten jetzt mögliche Heranziehung der deutschen Spargelder in den Dienst der Kriegeransiedlung stellen, indem es den Bundesstaaten, wenn sie Kriegerheimstätten, entsprechend den „Voraussetzungen" des § 1, 1 bis 12, errichten, deren Beleihung bis zu 90 v. H. der reinen Baukosten gewährt (§ 3). Ob diese Voraussetzungen erfüllt, also die Reichsmittel zu gewähren sind, wäre vom Reichsheimstättenamt zu entscheiden, unter Kontrolle von Bundesrat und Reichstag.

42. Den Bundesstaaten verspricht das Reich die Mittel für die Errichtung von Kriegerheimstätten unter den im § 1, 1—12 aufgezählten Voraussetzungen. Dem Geiste unserer Verfassung gemäß (Nr. 37) lassen die Voraussetzungen reichen

Spielraum, und zwar nicht nur zur Wahrung örtlicher Ueberlieferungen, sondern sogar zu einer eigenartigen Ausprägung des Kriegerheimstättenzieles. So lassen § 1, 1 und 2 die Möglichkeit offen, die Kriegerheimstätten etwa im Sinne Max von Grubers nach rassenhygienischen Anforderungen zu verleihen.

43. Besonders wichtig ist unter den „Voraussetzungen" die Ziffer 6 des § 1, also: möglichste Beseitigung der vielfältigen Erschwerungen, die öffentliche Normen jeder Art einem volksnützlichen Siedelungswesen wie absichtlich in den Weg legen (Ansiedlungsgenehmigung, Schullasten, Straßenbaukosten u. a. m. — Vgl. Nr. 87, 89).

44. Der im § 6 geforderte Heimstättenamtmann entspricht einem langjährigen dringenden Wunsch des Vereins Arbeiterheim in Bethel. Er soll durch Beratung jeder Art dem Heimstättenbewerber, besonders auch dem Einzelsiedler, den Weg durch das Labyrinth der öffentlichen und privatrechtlichen Vorschriften und der Hypotheken- und sonstigen Schwierigkeiten bahnen. Welcher Stelle dieses bei richtiger Wahrnehmung höchst segensreiche Amt anzuvertrauen ist, hängt natürlich von der Behördenordnung jedes Bundesstaates ab.

45. Der Heimstättenausgeber endlich ist der Träger und Verwirklicher des ganzen Kriegerheimstättengedankens. Es kann das Reich selbst sein (§ 8) oder ein Bundesstaat (§ 1, 3), regelmäßig aber wird es eine Gemeinde oder ein Gemeindeverband sein: § 1, 3.

46. Für ihre Betätigung wird neben dem Volks- und Reichsinteresse sehr oft auch ein wohlverstandenes Eigeninteresse mitsprechen, indem z. B. ein Landkreis durch Förderung von Wirtschaftsheimstätten die Schwierigkeiten der Landarbeiterfrage mildert, oder eine Stadtgemeinde durch Wohnheimstätten zur Erleichterung ihrer Unterstützungspflichten die Zahl ihrer seßhaften und gutgegründeten Existenzen vergrößert.

47. Außerdem beruft § 1, 3 als Heimstättenausgeber auch zuverlässig und gewährleistet gemeinnützige Organisationen und Stiftungen, also außer den gemeinnützigen Bauvereinigungen jeder Art, insbesondere die elastischen und höchster Leistungen fähigen gemeinnützigen Siedelungsgesellschaften.

48. Den Heimstättenausgebern legt § 7 die Bodenbeschaffung auf und eröffnet ihnen dazu als letztes und äußerstes Mittel das Enteignungsrecht. Darüber spricht unten Nr. 130—140.

3. Rechtsformen.

49. Das Wesen der Kriegerheimstätte liegt, wie in Nr. 27 ausgeführt wurde, in ihrer Zweckgebundenheit, in Sonderbestimmungen sachenrechtlicher, schuld- und erbrechtlicher Art, endlich zur äußeren Kennzeichnung dieser Eigenart, in ihrer Eintragung ins Grundbuch als „Kriegerheimstätte".

50. Hierbei kann, wenn es sich um Wohnheimstätten handelt, das Grundstück statt zu Eigentum auch bloß zu Erbbaurecht übertragen werden (§ 1, 7, Abs. 2).

51. Die Sonderrechtssätze der Kriegerheimstätten sind Ausnahmen von Reichsgesetzen (Bürgerl. Gesetzbuch, Grundbuchordnung, Zivilprozeßordnung und Zwangsversteigerungsgesetz). Sie erfordern daher ein Reichsgesetz. Dieses könnte sich nun damit begnügen, bloß die Landesgesetze zur Durchbrechung jener reichsrechtlichen Vorschriften zu ermächtigen, wie das z. B. im Artikel 62 und 64 BGB. für die Rentengüter und Anerbengüter geschehen ist. Die Renten- und Anerbengutsgesetze sind rein landesrechtliche (preußische usw.) Gesetze. Ihr Inhalt kann von der Landesgesetzgebung willkürlich aufgestellt und verändert werden.

52. Aber in unserem Falle wäre dieses Verfahren nicht zu empfehlen, denn die Sonderbehandlung der Kriegerheimstätte soll ja doch nicht eine von Bundesstaat zu Bundesstaat verschiedene, in jedem nach eigener Wahl festzusetzende sein, sondern es soll derselbe Kriegerheimstättenbegriff im ganzen Reiche überall gelten (Nr. 39, aber auch Nr. 42).

53. Außerdem finden nur durch ein solches direktes Reichsgesetz diejenigen Kriegerheimstätten eine geeignete Rechtsform, die gemäß § 8 das Reich selbst errichtet.

54. Also: ein Reichsgesetz über Kriegerheimstätten, das an den Tatbestand der Erwerbung einer Kriegerheimstätte (§ 1, 4, § 1, 7, § 1, 12) die Rechtsfolgen der entsprechenden Eintragung ins Grundbuch (§ 1, 4, Satz 1) und der schuld-, erb- und vollstreckungsrechtlichen Sonderregeln (§ 1, 8—11) knüpft.

55. Aber wäre statt eines Krieger-Heimstättengesetzes nicht ein Volksheimstätten-Gesetz richtiger? Denn daß das Sonderrecht des Grundstücks bedingt sein soll durch die Person seines Eigentümers, befremdet zunächst. Aber da eine materielle Unterstützung der Heimstätte nur für den Kriegsteilnehmer in Frage kommt, und da ohne eine solche Unterstützung nach unseren bisherigen Vorstellungen von Grundstücksbesitz und Grundstückserwerb die zweckgebundene Heimstätte, selbst wenn sie gesetzlich von jedermann begründet werden könnte, doch außerhalb der unterstützten Kriegsteilnehmer nicht oft beantragt werden würde, so richtet die Beschränkung des Heimstättengesetzes auf die Kriegsteilnehmer keinerlei ernstlichen Schaden an, während diese Beschränkung für die Volkstümlichkeit und den Erfolg der Kriegerheimstättenarbeit als geradezu unentbehrlich erscheint (vgl. Nr. 19, Nr. 2).

56. Uebrigens wäre die Person des Kriegsteilnehmers nur für die erste Begründung der Heimstätte nötig. Einmal begründet, würden diese Rechtsformen natürlich fortbestehen: Also die einmal für einen Kriegsteilnehmer (oder Kriegerhinterbliebenen) gültig entstandene „Kriegerheim-

stätte" behielte ihr Sonderrecht auch nach dem Uebergang (durch Veräußerung, Vermächtnis usf.) auf eine beliebige andere Person, vorausgesetzt natürlich, daß der Heimstättenausgeber sie nicht kraft seines Rechtes aus § 1, 8 wieder an sich zöge. Hierdurch aber werden die Kriegerheimstätten allmählich zu Volksheimstätten. Unsere Krieger werden also auch hier für alle Volksgenossen die Zukunftsbahn gebrochen haben.

57. Auch Miete und Pacht werden der Kriegeransiedelung häufig dienen: als Ersatz der Wohnheimstätte, wo sie aus Freizügigkeitsgründen unmöglich erscheint (§ 1, 12), aber auch zur Vorbereitung oder zur Ergänzung wirklicher Heimstätten. Miete mit Kaufanwartschaft wird (wie in den Baugenossenschaften) der Ansparung der 10 Prozent eigener Anzahlung dienen (§ 1, 10). Und bei Wirtschaftsheimstätten kann die Anwartschaftspacht außer diesem Zwecke auch dem der Auswahl, der Prüfung oder Anlernung der Siedler dienen. Auch die Zupachtung von Kartoffelland oder von Gartenerweiterungen bei wachsender Kinderzahl kommt als Ergänzung der Heimstätte in Betracht.

V. Die Durchführung.

1. Die Zahl der Kriegerheimstätten.

a) Sofort und dereinst.

58. Erst in Jahrzehnten wird der Grundgedanke der Kriegerheimstättenbewegung zur vollen Verwirklichung gelangen (Nr. 24). Vorderhand wird der Gang langsam sein, und so ist für alle in Betracht kommenden Fragen scharf zu scheiden zwischen sofort und dereinst.

59. Mit welchen sachlichen Förderungen und Hindernissen und mit welchen psychologischen Antrieben und Hemmungen hat die Kriegerheimstättenarbeit für die erste Zeit, also bis etwa 2 oder 3 Jahre nach Friedensschluß zu rechnen? Und als Folge daraus: welche Zahl von Kriegerheimstätten kommt voraussichtlich für diese erste Zeit in Betracht? Um Vermutungen darüber aufstellen zu können, müssen die verschiedenen Faktoren in ihrer Bedeutung für und wider abgewogen werden.

b) Die Wohnungsfrage nach dem Kriege.

60. Die Kriegerheimstätte ist eine durch ihren besonderen Zweck und die ihm entsprechende Rechtsform (Nr. 27 ff.) eigenartige, weiträumige und gebundene Art des Wohnens. Daher müssen Vermutungen über den voraussichtlichen Bedarf an Kriegerheimstätten ausgehen von dem vermutlichen Wohnbedarf überhaupt.

61. Hier ist nun von vielen (besonders überzeugend von Dr. Kuczinsky, Direktor des Statistischen Amtes der Stadt Schöneberg) darauf hingewiesen worden, daß bei unserem wachsen-

den Volke die *Bautätigkeit* seit August 1914 nahezu ganz geruht hat und auch schon vorher an den meisten Orten dem Bedarf nach Kleinwohnungen nicht mehr entsprach. Das mache sich im Augenblick nur deshalb noch nicht fühlbar, weil zahlreiche Familien, deren Ernährer im Felde stehen, in gemeinsame Wohnungen gezogen sind, weil viele Heiraten auf Friedenszeiten verschoben wurden, und weil die meisten Kriegstrauungen noch nicht zur Gründung eines eigenen Hausstandes führten.

62. In Betracht kommt aber andererseits, daß viele sonst erfolgte Eheschließungen unterblieben, daß mancher Kriegsgetraute *gefallen* ist, so daß es zur Gründung eines Hausstandes nicht kommt, und daß auch mancher ältere, kinderlose Hausstand durch den Kriegstod des Ehemannes zur Auflösung kommen wird.

63. Aber die Wohnungsknappheit wird verstärkt werden durch die voraussichtlich starke *Abwanderung* von bisher besser gestellten Familien *in Kleinwohnungen*.

64. Ferner durch den Wohnbedarf der wahrscheinlich zahlreichen Familien, die es z. B. jenseits des Atlantischen Ozeans in dieser Zeit bitter empfanden, von ihrem Volke während seines größten Erlebens getrennt zu sein, und die nach Friedensschluß so schnell wie möglich ihr Vaterland wieder aufsuchen werden. Und auch aus dem europäischen feindlichen *Auslande* werden, durch den Zwang der Verhältnisse oder sogar durch Gesetze (Rußland) gezwungen, viele deutsche Familien in Deutschland wieder Wohnung suchen wollen. Soll die alte Heimat sie nicht aufnehmen können?

65. Es wird heute schwer zu sagen sein, wie das Für und Wider der genannten Gründe schließlich die Wohnungsfrage nach dem Kriege gestalten wird. Sie wird von Ort zu Ort verschieden sein. Sollte aber eine wirkliche Wohnungsknappheit in dem Sinne kommen, daß — wie vielerorts gefürchtet wird — mehrere hunderttausend Wohnungen fehlen werden, so daß die Wohnungsfrage direkt zu einer Frage des nichtausreichenden Vorhandenseins der Wohnungen werden würde und nur eine ganz ungeheuerliche Mietssteigerung, die erst nötig wäre, um die private Bautätigkeit wieder anzulocken, die heimkehrenden Krieger empfangen würde, dann muß einfach *jedes überhaupt mögliche Mittel* auch stärkster Art herangezogen werden (Nr. 4).

66. Alle Lehren aus der Zeit vor dem Kriege und alle Kriegserfahrungen fordern aber, daß auch in einem solchen Falle *unter keinen Umständen* die Wohnungsknappheit durch den *Neubau von Mietskasernen* bekämpft werde (Nr. 16 a. E.). Die Kriegerheimstätten sollten dann in großzügigster Weise gefördert werden, damit keiner, der jetzt im Felde sein Leben einsetzt, später sagen kann: Andere konnten sich durch langfristige Mietsverträge schützen. Um unseres Vaterlandes willen mußten wir an anderes denken, und dennoch hat niemand für uns gesorgt!

67. Von großer Bedeutung für die Deckung des Wohnungsbedarfes gerade durch die weiträumigen Kriegerheimstätten ist die Frage, ob genügender und genügend preiswerter Boden zur Verfügung steht. Diese Frage ist ihrer Bedeutung wegen in einem besonderen Abschnitt zu behandeln (vgl. Nr. 117 ff.).

68. Ebenso steht es mit der Geldfrage, die daher auch besonders zu behandeln ist: Nr. 92 ff, und zwar vor der Bodenfrage, da in der Kriegszeit das Geld schwerer zu beschaffen ist. So ergibt es ein vorläufiges Höchstmaß von Kriegerheimstätten, für das dann der nötige Boden unschwer zu beschaffen sein wird.

69. Vorausgesetzt selbst, daß Boden und Geld vorhanden sind, könnte die Beschaffung von Kriegerheimstätten wie auch von Wohnungen überhaupt noch scheitern am Mangel der nötigen Arbeiter, um die Häuser selbst oder das zu ihrer Errichtung nötige Material bereitzustellen. Eine Arbeiterknappheit ist während des Krieges sicher vorhanden. Aber andererseits läßt sich manche Vorarbeit (Wege-, Straßen- und Schnellbahnbauten, Ziegelbrennen usw.) und manche Bauarbeit durch Einstellen geeigneter Kriegsgefangener ermöglichen.

70. Sodann ist aber von dem Ende des Krieges bis zur Entlassung und Heimkehr der einzelnen Mannschaften eine nach langen Monaten sich berechnende Frist. Wird diese planmäßig und zielbewußt ausgenutzt, und findet entsprechend der ungeheuren Bedeutung der Wohnungsbeschaffung ein systematisches Vorwegentlassen der Architekten, Bauhandwerker und anderer für den Wohnungsbau nötiger Kräfte statt, so können, wenn die Krieger endlich heimkehren, die für sie nötigen Heimstätten zum guten Teil errichtet sein.

71. Die Wiederunterbringung der aus dem Kriege entlassenen Menschenmassen, die oft ganz aus ihrem bürgerlichen Zusammenhang gebracht sind, ist nicht eine Privatsache der einzelnen, noch auch nur eine Frage der Obdachpflicht ihrer Gemeinden, sondern eine Staats-, Reichs- und Heeressache und daher von den verantwortlichen Militärfaktoren entsprechend hoch zu werten und zu fördern. Wie beim Eisenbahnwesen und ähnlichem werden sie zu den von den Zivilstellen zu bietenden Fachkenntnissen und -erfahrungen ihrerseits die Entschlußfreude und den kühnen und zähen Erfolgswillen beisteuern: Nr. 13, vgl. Nr. 17 a. E.

c) Die Kriegerheimstätten sofort nach dem Kriege.

72. Hindernd für die Nachfrage sind die Anforderungen an den Heimstättner: bei Wirtschaftsheimstätten (§ 1, 4) berufliche Eignung und angemessenes Betriebskapital und bei allen Heimstätten (§ 1, 10) grundsätzliche Aufbringung von 10 Prozent der Baukosten. Aber die fehlende Schulung kann durch geeignete gründliche Lehre sicher oft nachgeholt werden, und für die fehlenden Mittel können außer der Rentenkapitalisierung: Nr. 18

Abs. 2, Nr. 92, die vielfach schon vorbereiteten Vorschüsse von Berufsvereinen, Stiftungen usw. aushelfen, deren Sicherung durch Hypothek nach § 1, 10 zulässig ist. Auch die Miete oder Pacht mit Kaufanwartschaft soll und wird die Ansparung jener 10 Prozent oft ermöglichen. Auch kann der Bewerber, besonders in Baugenossenschaften, diese 10 v. H. gemäß § 1, 10: „durch eigne Arbeit aufbringen".

73. Die Bindung der Heimstätte (Nr. 27 ff, Nr. 33) wird, solange sie noch ungewohnt ist, die Nachfrage nach ihr natürlich verringern: Nr. 25, Nr. 55. Im übrigen ist bei Betrachtung der bedeutungsvollen psychologischen Faktoren zu unterscheiden zwischen Land- und Stadtbevölkerung.

74. Die Landflucht war vor dem Kriege besonders in Ostdeutschland eine große. Man sprach geradezu von der Abstoßungskraft der Gutsbezirke. Im Kriege mit seinem Hinundherwerfen der Menschen und seinen ungeheuren Eindrücken wird die Entwurzelung selbst der früher bodenständigen Elemente fortgeschritten sein.

75. Aber als Gegengewichte kommen in Betracht die durch Heimweh und durch das Bluten für das Vaterland gestärkte Liebe zur eigenen Scholle, das Ruhebedürfnis und mancher Einblick in vorbildliche Beziehungen zwischen Mensch und Boden in Feindesland.

76. Bei zahlreichen ernster Gestimmten kommt dazu gewiß eine Abneigung gegen Auswüchse des Großstadtlebens und Verständnis für die im Felde kennen gelernte Natur und ihre Freuden.

77. Das Draußenwohnen, wie es die Kriegerheimstätte will, ist allerdings unmöglich, wenn die Frauen sich dagegen wehren. Vor dem Kriege taten sie das vielfach aus Bequemlichkeit und Vergnügungssucht. Die Stadtfreude der Frau findet aber hoffentlich ihre Ueberwindung durch den Gedanken an die nun wieder überall im Werte gestiegenen Kinder, deren Gedeihen durch ein Wohnen im Grünen entscheidend gefördert wird.

78. Auch die Gemüseerzeugung im eigenen Garten erscheint jetzt vielen Frauen wünschenswerter als das mühselige und teure Kaufen beim Gemüsehändler: Nr. 6 a. E.

79. Die Unsicherheit der Wirtschaftsverhältnisse könnte den Industriearbeitern leicht jede Bindung an eine Heimstätte unratsam erscheinen lassen, weil und solange die Industrieverhältnisse unsicher sind, vgl. aber Nr. 35. — Und wenn man vielfach von der erhofften Erstarkung vieler Industriezweige nach dem Kriege eine Verstärkung des Zuges zur Stadt befürchtet, so sei hier als ein Gegengewicht erwähnt das starke Eigeninteresse, das die Industrie an den Kriegerheimstätten haben muß, weil sie ihren Arbeitern das Draußenwohnen verbilligen und damit das von vielen Industrien erstrebte Hinausverlegen der Betriebe aufs Land wirtschaftlich erleichtern.

80. Vor allem aber muß dieser Unsicherheit gegenüber und ganz allgemein gegenüber den Schwierigkeiten unserer aus den Fugen gegangenen Wirtschaft die beruhigende Leitung des Staates Platz greifen. Der Staat plane, leite und ordne nötigenfalls die Wiederbelebung des Wirtschaftslebens und wirke belehrend auf die Volksmassen. Dazu ist jetzt eine Gelegenheit, wie sie noch nie war, in den Schützengräben, Etappen und Lazaretten, wo Millionen Hunger nach geistiger Nahrung haben und wo Tausende den Wunsch haben, belehrend und aufklärend tätig zu sein.

d) Voraussichtliche Zahl der Kriegerheimstätten.

81. Also wird die Nachfrage nach Kriegerheimstätten zunächst leider nicht sehr groß sein. Nicht eine Verödung der Städte durch allgemeine „Stadtflucht" ist zu fürchten: Nr. 25, sondern viel eher eine noch weiter fortschreitende Landflucht mit unzureichenden und engräumigen Wohnungen in Großstädten und nachwuchsfeindlicher Unseßhaftigkeit: Nr. 24.

82. Immerhin handelt es sich bei uns um ein Viel-Millionen-Heer, das aus dem Felde zurückkehrt. Die Grundzüge (§ 3) veranschlagen für die bis 2 Jahre nach dem Kriege nötigen Heimstätten als 90 v. H. der Bau-Kosten den Höchstbetrag von 500 Millionen Mark. Die Durchschnittsbaukosten der Heimstätte auf 5500 Mark geschätzt, würde dieser Betrag für rund 100 000 Heimstätten reichen.

83. Hiermit ist zum mindesten ein wesentlicher Teil der einstweiligen Bedürfnisse gedeckt. Als Ventil bei einem etwa doch höher steigenden Bedarf weisen die Grundzüge noch die Möglichkeit des § 4 auf: Gewährung der Baukosten durch andere öffentliche Geldgeber unter Bürgschaft des Reiches, also die Verstärkung des jetzt für Reichs-Arbeiter und -Bedienstete bestehenden „Reichsbürgschaftsfonds" und seine Ausdehnung auf Kriegsteilnehmer und Krieger-Hinterbliebene.

2. Die Mittelbeschaffung.

84. Wir kommen jetzt zu den oben (Nr. 67, 68) ausgesetzten Fragen der Mittelaufbringung: Wird der nötige Boden, das nötige Baugeld beschafft werden können? Da die Siedelungsfrage die für unsere Volkszukunft schlechthin entscheidende ist, wäre die Erklärung: „uns fehlen die Mittel dazu" geradezu einer Bankerotterklärung gleich.

85. Aber sie werden ausreichend vorhanden sein, wenn nur den Kriegslehren gemäß die Losung streng durchgeführt wird, mit der z. B. in dem „vorbildlichen" Essener neutralen Ausschuß für die Milchversorgung des rheinisch-westfälischen Industriegebietes seit fast einem Jahr ein sachlich förderndes Zusammenarbeiten der „verständigen" Konsumenten mit den „anständigen" Produzenten und Händlern stattfindet, die Losung: Weder Vergeudung noch Ausbeutung!

86. Wie sehr diese Losung auch gerade für unser Siedelungswesen notwendig ist, wurde den im November v. J. vom Reichsamt des Innern aus ganz Deutschland zusammengerufenen Sachverständigen der Reichsrealkreditkommission durch eindringlichsten Anschauungsunterricht vorgeführt.

87. In der ihnen gezeigten Musterschöpfung des Reichsamts des Innern, der Erbbaukolonie Staaken bei Spandau für die Angestellten und Arbeiter der Militärwerkstätten, klafft inmitten der Einfamilienhaussiedelung mit ihren Nutzgärten und zweckmäßigen schmalen Wohnstraßen die Wüste einer 36 Meter breiten, sachlich völlig zwecklosen, aber trotz allen Protestes aufgezwungenen „Ausfallstraße“. Hätte man sich statt ihrer auf eine Straße von verständiger Breite beschränken dürfen, so hätten volle 200 Häuser mehr erbaut werden können!

88. Und neben diesem Beispiel der Vergeudung die Ausbeutung: Während vor 2 Jahren bei der Errichtung von Staaken der Boden für 2 Mark für den Quadratmeter verkauft wurde, wurde jetzt für die notwendig gewordene Vergrößerung von einem der benachbarten Bodeneigentümer mit Hinweis auf die Wertsteigerung durch die neuentstandene Siedelung der Preis von 8 Mark gefordert, der jede Rentabilität einer solchen weiträumigen Anlage ausschließen würde.

89. Gegen Ausbeutung vom Boden her sichert nun der § 7, gegen Vergeudung, soweit sie durch übertriebene öffentliche Anforderungen erfolgt, der § 1, 6. (vgl. dazu Nr. 43). Gegen unsinnig kostspieliges Bauen endlich hilft § 3, der nur Baukosten, „die als nötig und zweckmäßig vom Heimstättenausgeber anerkannt sind“, beleiht, denn der Heimstättenausgeber ist der verantwortliche Träger und Wächter des Kriegerheimstättenzweckes (Nr. 45). Da sei seine Losung: Zweckbau, nicht Luxusbau! So wurden jetzt beim Wiederaufbau der ostpreußischen Städte die interessierten Wünsche Großberliner Unternehmer, „Prachtstraßen“ mit öffentlichen „Palästen“ und protzenden, „normalen Berliner Häusern“ zu schaffen, von den zuständigen Stellen mit pflichtmäßigem Ernst abgelehnt zugunsten eines würdig schlichten Städte-, Straßen- und Häuserbaus.

90. Nicht Knauserei, blindes Vermeiden jeder Ausgabe, auch wenn ihre Unterlassung sich später rächt, sei empfohlen, aber ernste Sparsamkeit, die die knappen Mittel mit scharfem, klarem Rechnen verwendet und die verschiedenen Zwecke in der Reihenfolge ihrer Notwendigkeit bedenkt: vor der Errichtung von Denkmälern gilt es die Reichszukunft zu sichern! Und als Heldenhaine zu Ehren unserer Gefallenen schaffe man zunächst Siedelungen im Grünen mit einem kräftig blühenden Nachwuchs, der allein das Andenken und das Werk unserer Helden gewährleisten kann!

91. „Nacht muß es sein, wo Deutschlands Sterne strahlen!" — auch die **Kunst** ist mit solcher neudeutsch-altpreußischen Sparsamkeit bestens vereinbar. Erwuchs nicht der vielbewunderte Biedermeierstil gerade der knappen und ernsten Zeit nach der napoleonischen Verheerung? — „Wechselseitiges Vertrauen wird ein reinlich Häuschen bauen, schließen Hof und Gartenzaun" sang, unsere „Wohnheimstätte" § 1, 4 vorwegnehmend, Goethe. Nicht im schlaraffenmäßigen Vergeuden und Protzen, in der Beschränkung zeigt sich der rechte Meister!

3. Die Geldfrage.

a) Allgemeines.

92. Das Sparsamkeitsgebot (Nr. 90) betätige sich zur Ermöglichung der nach Nr. 9—16 reichsnotwendigen Familiensiedelungen in gesetzlichem Sparzwang, etwa für Minderjährige und Unverehelichte (Nr. 10), sodann aber auch durch pflichtmäßig ernste Einschränkung der Versuchungen zu unwirtschaftlicher Geldverschleuderung (vgl. Nr. 22). — Auch die Rentenkapitalisierung kommt als Geldbeschaffungsweg hier in Betracht (Nr. 18 Abs. 2, Nr. 17 a. E.).

93. Aber wird das so zusammengesparte und zusammengekratzte Geld nun auch dem Kleinwohnungsbau zukommen, und nicht vielmehr wieder dem Luxus- und Ausbeutungsbau (Nr. 22)? Das Geld, sagt man ja, läuft zum höchsten Zins, wie das Wasser bergab! Aber lassen wir denn etwa das Wasser laufen, wie es will, und versumpfend oder zerstörend Unheil anrichten? Nein, wir regeln sein „naturgesetzliches" Bergablaufen durch geeignetes Deichen, Stauen und Leiten. Da möge denn auch der Riesenstrom des deutschen Hypothekenkapitals fortan nicht mehr wild dahinlaufen, zu volksschädlicher Bodenverteuerung und Siedelungsverengung oder zu volksverderbenden Luxus- und Amüsierbauten (Nr. 21, 22). Durch ein planmäßig zielbewußtes Deichen, Stauen und Leiten, wozu schon das geltende Recht Handhaben genug bietet, werde diesen Spargeldern des deutschen Volkes die bei unseren fortan sehr knappen Mitteln und sehr großen Ausgaben zweckmäßigste und volksnützlichste Richtung angewiesen.

94. Allerdings läuft das Geld international, über die Landesgrenzen hinweg, aber gerade dem deutschen Kapital ist voraussichtlich für längere Zeit dieses Hinausfließen stark erschwert.

95. Im übrigen ist der Kapitalstrom anders als das Wasser vom Willen abhängig, also auch schon durch psychologisch-moralische Mittel zu erfassen. So durch den, dank dem Hungerkriege, mehr und mehr sich einbürgernden Gedanken, daß jedes Erstreben von **Gewinn auf Kosten der Volkszukunft „gegen die guten Sitten"** verstößt.

b) Die spätere Geldbeschaffung.

96. Für die Zeit der wiedergeordneten Finanzverhältnisse versuchen die Grundzüge (§ 3 a. E.) solchen Kapitalwasserbau im Sinne des bekannten Finanzierungsvorschlages von Stadtrat Beuster, dem Architekten des Groß-Berliner Zweckverbandes. Die öffentlichen oder öffentlich beaufsichtigten Spargeldsammelstellen sollen danach ungefähr mit dem Teil ihrer Jahresanlagen, der den Klein- oder Mittelstandskreisen entstammt, der Heimstättenbildung dienstbar gemacht werden.

97. Der Staat soll sich also nicht darauf beschränken, als getreuer und diskreter Schutzmann neben den privaten Geldschränken zu stehen, sondern er soll die ihm dem Kapital gegenüber zustehenden Macht- und Einflußmittel: Genehmigung der Ausgabe und Kleinstückelung von Inhaberpapieren, Anerkennung der Mündelsicherheit usw., ausnutzen gemäß seinen ernsten Pflichten gegen unsere Volks- und Reichszukunft: „Unser täglich Brot für morgen gib uns heute“, soll ja nach Lagarde der wahre Staatsmann beten.

98. So werden die Spargelder des Volkes statt seiner Ausbeutung und Zersetzung fortan seiner Seßhaftmachung und Wiedergesundung dienen, und dadurch zugleich einer Gesundung unseres tief zerrütteten Baugeld- und Hypothekenmarktes.

99. Die Einfamilienhäuser der Kriegerheimstätten werden, dank ihrer sparsamen Bauweise (Nr. 89), eher weniger als mehr kosten, als die „auf die Beleihung hin“ mit Scheinprunk errichteten Mietskasernen. Sodann aber wird der Kapitalaufwand für die Bodenbeschaffung erspart durch die Ausgabe gegen eine bloße Rente: Nr. 27, Nr. 30. — So handelt es sich denn im wesentlichen nur darum, das Kapital, das vor dem Kriege jahraus, jahrein den nicht tilgungspflichtigen, aber beliebig kündbaren Hypotheken der Mietskasernen zufloß, fortan den unkündbaren Tilgungshypotheken von Einfamilienhäusern zuzuführen. Das ist eine rein technische Frage, die ohne weiteres auf dem Umweg über entsprechende öffentliche Anstalten zu lösen ist; vielleicht aber auch ohne solche.

c) Augenblickliche Schwierigkeiten.

100. Wie soll während des Krieges das zur Errichtung von Kriegerheimstätten nötige Geld beschafft werden? Jetzt brauchen wir doch alles irgendwo und irgendwie verfügbare Geld für die Kriegsanleihen, um in dem uns aufgezwungenen Kampf auf Leben und Tod endgültig zu siegen. Und auch in der Uebergangszeit bis zu wieder geregelter Friedenswirtschaft werden alle vom Reiche aufzutreibenden Mittel für die dringenden Neuanschaffungen für Wehrkrafts- und ähnliche Reichserhaltungszwecke in Anspruch genommen werden.

101. Aber die Errichtung von Kriegerheimstätten ist auch ein dringlichstes Reichs- und Wehrkraftbedürfnis (Nr. 4—7). Und auch die Geldbeschaffung ist ausführbar, denn ein gleicher Bedarf nach gewaltigen Geldmitteln für andere als Kriegszwecke ist in diesem Kriege schon einmal ohne jede Beeinträchtigung der Kriegsnotwendigkeiten voll und glatt befriedigt worden.

102. Das war, als seit Ende Juli 1914 unser ganzes deutsches Wirtschaftsleben sich plötzlich auf den Kriegszustand einstellen mußte und nun die großen Banken, um allen Ansprüchen ihrer Gläubiger genügen zu können, ihren eigenen Kontokorrentkunden mitteilen mußten, daß ihr Kredit auf die Hälfte oder weniger beschränkt sei, und daß sie für den überschießenden Betrag sofort bares Geld zur Deckung einzahlen müßten. Und doch wäre damals ein Verkauf selbst der besten Wertpapiere usw. wenn überhaupt nur mit schwerstem Verlust möglich gewesen. Wie wurde da geholfen?

103. Durch eine Einrichtung, die nach den Erfahrungen von 1870/71 sorgfältig vorbereitet worden war, um wirklich vorhandene, aber augenblicklich unverwertbare private Werte: Wertpapiere oder sonstige Vermögensstücke, in leicht umlauffähiges „Papiergeld" umzuwandeln: die Reichsdarlehnskassen. Mit den Darlehnskassenscheinen wurde also ganz und gar nicht neues Geld „erschaffen", sondern es wurden damit schon vorhandene, nicht oder schwer umlauffähige private Werte in umlauffähige, in bares Geld umgewandelt.

104. Wenn nun heute ein Heimstättenausgeber alle nötigen Baustoffe durch die Geistes- oder Handarbeit vieler von ihm Beauftragter auf einem Bauplatz bereitstellen und dann ein Haus errichten läßt, für das sofort eine gute Verwertbarkeit vorhanden ist, dann entsteht unter Verwertung von Kräften, die augenblicklich nicht für Kriegsarbeiten benötigt werden, ein ganz neuer, ohnedem überhaupt nicht vorhandener Wert.

105. Und zwar ein privater, dem Reiche nicht gehöriger Wert, denn trotz ihrer Förderung durch öffentliche Kreditgewährung entsteht und besteht die Kriegerheimstätte als privates Eigentum des Heimstättners.

106. Es gilt nun, diesen Wert sofort zur Bezahlung eben der Mittel und Kräfte, deren Zusammenwirken ihn erst erschaffen soll, in umlauffähiges, bares Geld zu verwandeln. Auch hier soll also ganz und gar nicht Geld aus dem Nichts geschaffen werden, mit Hilfe der Notenpresse und des geduldigen Papiers, wie bei den weiland Assignaten der französischen Revolution, sondern es soll lediglich ein in der Entstehung begriffener, privater Wert, ein Hausbau, nach Maßgabe seines Werdens in einen umlauffähigen umgewandelt und hierdurch die Erschaffung des Wertes überhaupt erst ermöglicht werden.

107. Warum sollten wir für diese Aufgabe nicht zurückgreifen dürfen auf jene Lösung, durch die seit Kriegsbeginn Handel, Ge-

werbe und Verkehr ihren Bargeldbedarf befriedigten, durch die Umsetzung ihres sicheren, aber nicht umlauffähigen Privatbesitzes an Wertpapieren und Waren in dadurch voll gedecktes, umlauffähiges „Papiergeld"? Haben die Darlehnskassen bisher den Bedürfnissen der wohlhabenden Klassen gedient, warum sollten sie jetzt nicht auch den heimkehrenden Kriegern zugute kommen?

d) Der Vorschlag des Hauptausschusses.

108. Der Hauptausschuß für Kriegerheimstätten schlägt denn auch vor (§ 3), daß als Kriegszeitmaßnahme während des Krieges und für die Uebergangszeit, die er vermutungsweise auf zwei Jahre danach bemißt, eine Beleihung der Kriegerheimstätten durch die Darlehnskassen ermöglicht werden soll, bis zu einem vorschlagsweise auf 500 Millionen Mark angesetzten Höchstbetrag.

109. Die Darlehnskassen sollen für die Beleihung der für die Reichszukunft notwendigen Kriegerheimstätten „entsprechend ausgebaut" werden, mit Hilfe der absichtlich sehr elastischen Fassung des Darlehnskassengesetzes vom 4. August 1914.

110. Die Beleihung soll bis zu 90 Prozent der reinen, wirklich aufgewendeten Bau-Kosten gehen, wie sie vom Heimstättenausgeber als nötig und zweckmäßig gewährleistet werden: Nr. 89, aber ohne jede Einrechnung des Boden-Wertes, der also, soweit er die an erster Stelle stehende Bodenrentenschuld (Nr. 27) übersteigt, noch einen Deckungszuschuß ergibt. Daß die Deckung zureicht, wird jetzt schwerlich bestritten werden, da das neue preußische Ansiedlungsgesetz bei den unseren Wirtschaftsheimstätten (§ 1, 4) entsprechenden kleineren Rentengütern eine erheblich geringere Sicherheit für ausreichend erachtet. Die Rentenbanken dürfen nämlich nach § 6, 4 des Gesetzes bis zu: „neun Zehntel des durch . . . Taxen zu ermittelnden Wertes der Liegenschaften" beleihen. Also: Einrechnung auch des Boden-Wertes, sodann: Tax-Werte, die erfahrungsmäßig die wirklich aufgewendeten Kosten bedeutend übersteigen.

111. Um die Kriegerheimstätten ihrem Zweck gemäß möglichst billig herstellen zu können, soll nach den Grundzügen § 3 der Zinsfuß für diese vom Heimstättner zu verzinsenden Baugelder nur 4 Prozent betragen.

112. Diese gesamte Hypothekenzins-Einnahme aber soll im inneren Dienst der Darlehnskassen für die Einlösung eines entsprechenden Betrags von Darlehnskassenscheinen dienen.

113. Der Vorschlag der Grundzüge hält sich durchaus an erprobte Vorbilder der Kriegswirtschaft. Auch darin, daß er für den Deckungswert der beliehenen Heimstätten natürlich mit dem gewissen Siege Deutschlands rechnet. Das tun die andren Finanzoperationen der Darlehnskassen auch. So beliehen sie anstandslos Kommunalanleihen zerstörter Ostpreußenstädte. Weshalb beanstandet man da die durch ein stets nutz-

bares und verwertbares Gebäudepfand gedeckten Darlehnskassenscheine auf Kriegerheimstättenhypotheken?

114. Man fürchtet die Gefährdung unserer Valuta, wenn diese Vermehrung der Darlehnskassenscheine im feindlichen Auslande von einem Mangel an Geldmitteln bei uns in Deutschland sprechen ließe und so den Vorwand böte, den Auslandskurs der Mark noch etwas ungünstiger zu bewerten.

115. Indes bei einem unmittelbaren Einsetzen des eigenen Kredits des Reiches, wenn es etwa die Kriegerheimstättenmittel durch eine Anleihe beschaffte, wäre die Gefährdung der Valuta viel dringlicher und größer als bei den Darlehnskassenscheinen, die eigentlich und im Grunde rein private Schuldverschreibungen sind: Nr. 103.

116. Und sie ist auf alle Fälle geringer als bei einem die Valuta schädigenden, gleichwertigen Import von Luxuswaren aus dem Auslande selbst, vor allem aber sehr viel geringer als jene Gefahren, die jetzt oder später unserm Vaterlande drohen würden, wenn wir, um unsere Valuta zu schonen, die von ernstesten Reichsnotwendigkeiten geforderte Errichtung von Kriegerheimstätten unterließen.

4. Die Bodenfrage.

a) Die Aufgabe.

117. Für die Kriegerheimstätten selbst wird der Bodenbedarf zunächst voraussichtlich kein stürmischer und übergroßer sein, infolge der engen Schranken, die die Schwierigkeiten der Geldbeschaffung für die Errichtung von Kriegerheimstätten ziehen (Nr. 68).

118. Aber an sich und auf die Dauer ist die Bodenfrage sehr ernst, ist sie doch entscheidend für unser gesamtes Siedlungswesen und weiterhin für den inneren Frieden und die Volkszukunft (Nr. 4, 5, 13, 20 ff.).

b) Pflichtgebundenheit des Bodeneigentums.

119. Der bis zum August 1914 bei uns vorherrschende Wahnglaube eines durch Staatsnotwendigkeiten nicht gebundenen, pflichtlosen Privatrechtes versagt gegenüber den Offenbarungen dieses Läuterungskrieges.

120. Jetzt, wo das ganze Volk zum Schutze des deutschen Bodens ringt und blutet, weil der Boden das Vaterland ist, wo bei einem Durchbruch der Feinde in unser Vaterland hinein aller Besitz mit Vernichtung bedroht wäre, da wird es handgreiflich deutlich, wie unsinnig die Auffassung des Bodeneigentums als pflichtlos und als Selbstzweck war.

121. Das private Bodeneigentum hat hohen gesetzgeberischen und volkserzieherischen Wert als erfahrungsmäßig wirksamer Antrieb zu höchster, volksnützlicher Wirtschaftsanspannung. Versagt dieser Antrieb in Einzelfällen, so macht das nichts aus, denn alle

sozialen Ordnungen und Wissenschaften unterstehen dem Gesetz der großen Zahlen. Aber wenn jener gesetzgeberische Rechtfertigungszweck des Privateigentums am Boden regelmäßig und geradezu typisch versagt, dann ist Zeit und Grund für ein gesetzgeberisches Einschreiten vorhanden.

122. Dies gilt vor allem vom städtischen Baubodeneigentum, wie selbst eine der bedeutendsten Autoritäten des manchesterlichen Berliner Liberalismus, der verstorbene Reichs- und Landtagsabgeordnete und Stadtverordnete Dr. Alexander Meyer nachdrücklichst ausgesprochen hat (Bodenreform, Jahrgang 1916, S. 11 ff.).

123. Und der Hungerkrieg veranschaulichte diese Widersinnigkeit, indem er hinwies auf die von der Spekulation geschaffenen und erhaltenen Ödländereien rings um unsere Groß- und Industriestädte mit ihren in Steingräbern eingepferchten, nach Grünflächen und Gartenbetätigung lechzenden Menschenmassen.

124. Unter dem Einfluß einer übertrieben individualistischen Wirtschaftsauffassung, die sich jeden regelnden Einflusses in die Boden- und Wirtschaftsverhältnisse enthalten zu müssen glaubte, entstanden einst die verhängnisvollen Mißgriffe nach 1871 (Nr. 4).

125. Jetzt aber greift der Kriegerheimstättengesetzentwurf zurück auf unser bewährtes deutsches Bodenrecht, wonach das Bodeneigentum ein pflichtgebundenes ist und für seine staatliche Regelung die Zukunft des Volkes mehr wiegen muß als die vergänglichen Portemonnaie-Interessen einzelner.

126. Ein Mißbrauch zu Schacher- und Wucherzwecken muß ausgeschaltet sein für den deutschen Vaterlandsboden, den die heilige Linie unserer Kriegergräber breit umgibt. Auf allem deutschen Boden lastet zugunsten des deutschen Volkes und seiner Zukunftsnotwendigkeiten eine Bluthypothek mit dem zwingenden Vorrang des Pfandvorrechtes für den sacherhaltenden Aufwand, der: „salvam fecit totius pignoris causam“, der das ganze Pfand errettet hat!

c) Die Enteignung.

127. Das Fortbestehen unseres Reiches ist bedingt durch eine starke Volksvermehrung (Nr. 7). Wir wünschen und erhoffen sie. Dann müssen wir aber auch eine vermehrte Nachfrage nach Boden erwarten und damit ein Steigen der Bodenpreise befürchten. Und doch ist die Weiträumigkeit, also möglichst billiger Boden die Voraussetzung für jene Verstärkung der Bevölkerung. Da muß dann mit höchstem Ernste und aus klarem Bewußtsein der Staatspflichten heraus wenigstens jedem künstlichen und interessierten Herauftreiben der Bodenpreise entgegengearbeitet werden (Nr. 20).

128. Dazu genügt es nicht, wenn der Staat (oder auch die Gemeinde) auf den von den Interessenten beherrschten Markt wie ein bloßer privater, oft bureaukratisch ungeschickter Käufer

kommt, um vielleicht Abfälle aus dem Streit der Spekulanten viel zu teuer zu kaufen.

129. Nein, überall, wo die Volkszukunft es erfordert, muß der Staat in Ausübung seiner Pflichten herrschend und befehlend auftreten. *Privatrechte bestehen nur im Staat und durch den Staat.* Daher ist es nicht bloß unsittlich (Nr. 95), es ist geradezu unsinnig, wenn sich Privatrechte gegen die Zukunftsnotwendigkeiten des Staates auflehnen.

130. Der Zweck *volkstümlicher Siedelung* muß also als *Enteignungsgrund* anerkannt werden. Eine Enteignung von Reichs wegen und im Reichswehrkraftinteresse wie im Reichsrayongesetz (Grundzüge § 7). Denn was nützen dem Reiche die Festungen, wenn der Nachwuchs fehlt von Männern, die sie verteidigen können (Nr. 13) und verteidigen wollen (Nr. 12)? — Aber Enteignung ist natürlich immer ein allerletztes und äußerstes Mittel.

d) *Preissetzung.*

131. Das Eigentum ist nicht nur ein *Herrenrecht* willkürlichen Ausschließens und Verbietens (Bürgerl. Gesetzbuch § 903). Es ist vor allem ein Wertaneignungs- und *Preissetzungsrecht*, und als solches betätigt es sich auch, ja sogar ganz besonders dann, wenn die *Enteignung* das Herrenrecht des Eigentümers durchbricht. Spricht man doch geradezu von dem „Glücksfall der Enteignung", und der jetzige preußische Finanzminister Dr. Lentze sagte 1904 als Oberbürgermeister von Barmen auf dem ersten Deutschen Wohnungskongreß: „Man macht sich . . . keinen Begriff davon: wie *unsinnig hoch* bei Enteignungen die Entschädigungen zugesprochen werden."

132. Das entspricht aber nicht dem blutigen Ernst unserer heutigen Lage. Gegenüber den hochgetriebenen Bodenpreisen unserer bisherigen Hypotheken- und Bodenhandelswirtschaft möge ein vorsichtiges Abbauen und Ueberleiten stattfinden (Nr. 23). So bei dem jetzt in Frage stehenden preußischen Schätzungsamtsgesetz, wohl dem Brennpunkt der augenblicklichen Kämpfe um das Verhältnis des deutschen Volkes zu seinem Boden. Aber für die Dauer und für die Zukunft muß ein *Gewinnziehen aus Volksschädlichkeiten* auch in unserem Bodenwesen als „gegen die guten Sitten" laufend erkannt, gebrandmarkt und verhindert werden (Nr. 95).

133. Unser bisheriges Wohnungsbauen ging von den Bodeneigentümern aus und erstrebte *rücksichtslos hohe Preise*, also hohe Mieten, mochten Volk und Volkszukunft dadurch gefährdet werden (Nr. 13, 15, 20—23). Jetzt dagegen muß ausgegangen werden vom deutschen Volk und seinen Zukunftsnotwendigkeiten. Unser Volk muß und soll blühen. Dafür sind die Mittel nur knapp, also dürfen sie nicht durch ein ausbeuterisches Bodeneigentum vorweggenommen werden. Wie beim Bauen der

Heimstätten streng sachliche Sparsamkeit herrschen muß (Nr. 89), so ist auch vom Boden her keinerlei Ausbeutung zu dulden: Nr. 85 ff.

134. Auch für die Durchführung dieses Kriegsgedankens können wir einer Kriegslehre folgen. Boden, besonders Wohnboden in einer wachsenden Volksgemeinschaft ist beschränkt vorhanden, hat Monopolcharakter. Ebenso steht es jetzt infolge der englischen Absperrungen mit vielen anderen Lebensbedürfnissen. Dafür hat man die Preisprüfungsstellen geschaffen, und diese sollen nach den Grundzügen § 7 in entsprechender Umbildung, für die das preußische Schätzungsamts-Gesetz den Weg weisen kann: Nr. 132 auch für die Bodenfrage eingreifen und genau wie für die Kartoffel selbst auch für den einstigen Kartoffelboden, der jetzt Menschen und Menschenwohnungen tragen soll, den „gerechten Preis" festsetzen. — Wie Martin Luthers Katechismus bei Erklärung des „Vaterunser" zum täglichen Brot auch „Haus und Hof", also das Wohnbedürfnis, rechnet, so fordert Thomas von Aquino ganz allgemein, daß der Preis nicht willkürlich, ausbeuterisch („englisch") danach bemessen werde, was man vom anderen erpressen kann, sondern ein „gerechter" sei. Der Vorschlag der Grundzüge fand daher bei Geistlichen beider Konfessionen vielfach lebhafte Zustimmung.

e) Landboden.

135. Die Landbeschaffung für Wirtschaftsheimstätten wird voraussichtlich keine Schwierigkeiten machen, denn auch abgesehen von etwaigen neuen Siedelungsgebieten wird innerhalb der Reichsgrenzen vielleicht ein sehr starkes Angebot von Wirtschaftsland stattfinden, so die verwaisten Höfe mancher im Kriege gefallenen Bauern (Nr. 31), ferner Landangebote von Großbesitzern, denen die bisherigen östlichen Arbeitskräfte fehlen werden.

136. Auch die während der Kriegszeit vielfach kultivierten Moor- und Oedländereien können neues Wirtschaftsland bieten.

137. Immerhin bestehen Umstände, die eine Verteuerung auch des landwirtschaftlichen Siedelungsbodens befürchten lassen. Der von der Provinz Westfalen bestellte Fachausschuß für die Ansiedelung von Kriegsbeschädigten (Nr. 21) äußert darüber in seinem einstimmig beschlossenen Gutachten: „Die Gründe für die hohen, eine gesunde Siedelungspolitik ausschließenden Grundstückspreise sind folgende: Die Nachfrage nach Grund und Boden übersteigt bei weitem das Angebot. Die Nachfrage geht aus: 1. von den Fideikommißbesitzern, welche infolge der industriellen Entwicklung ihre im Industriegebiete belegenen Grundstücke zu sehr hohen Preisen verkaufen und für den Kaufpreis wieder Land ankaufen müssen, 2. von der Großindustrie, welche immer mehr ihre großen Kapitalien in Land anlegt, 3. von

den Kapitalisten, welche erfahrungsgemäß zur Verbesserung ihrer gesellschaftlichen Stellung ihre Gelder in Land anlegen; nach dem Kriege werden die Kriegsgewinne hierzu besonderen Anreiz geben, 4. von der gewerbsmäßigen Bodenspekulation, welche zu Aufteilungs- und Siedelungszwecken Land kauft, aber nur darauf ausgeht, bei dem Verkauf an die Ansiedler möglichst hohe Gewinne zu erzielen. Aus vorstehendem erhellt, daß der Ansiedler kaum noch Land finden kann, welches mit Rentabilität zu bewirtschaften ist."

138. Als Abhilfsmittel schlägt er ebenso einstimmig vor: „1. Soll eine Aenderung eintreten und sollen preiswerte Angebote für Ansiedler ermöglicht werden, so ist zur wirksamen Förderung der inneren Kolonisation in erster Linie erforderlich, daß folgende Maßnahmen getroffen werden: Es ist zu Siedelungszwecken ein allgemeines Vorkaufsrecht an Grund und Boden zu schaffen und ein Enteignungsrecht a) für Boden, dessen Ankauf im Interesse der Ansiedlung unentbehrlich ist, b) für Oedländereien, d. h. Grundstücke, welche bis zum 1. August 1914 keinen wesentlichen land- oder fortstwirtschaftlichen Ertrag gebracht haben, c) für Boden, dessen Bewirtschaftung der Eigentümer vernachlässigt. 2. Ueber die Zulässigkeit der Enteignung und den Enteignungswert beschließt eine Kommission, welche besteht aus dem Vorsteher des Stadt- oder Landkreises als Vorsitzenden und zwei vom Magistrat bzw. Kreisausschuß zu wählenden, vom Regierungspräsidenten zu bestätigenden Sachverständigen. Gegen die Entscheidung dieser Kommission ist Einspruch bei der Berufungskommission des Regierungsbezirks zulässig, in welchem das Grundstück liegt. Die Berufungskommission besteht aus dem Regierungspräsidenten als Vorsitzenden und zwei vom Provinzialausschuß zu wählenden, vom Oberpräsidenten zu bestätigenden Sachverständigen. Die Berufungskommission entscheidet nach örtlicher Prüfung endgültig. 3. Nur der Staat, die Provinzen, Kreise und Gemeinden sind berechtigt, im Wege des Vorkaufs und der Enteignung Grund und Boden zum Zwecke der Aufteilung und Besiedelung zu erwerben. 4. Die Aufteilung und Besiedelung durch Privatpersonen, Gesellschaften oder sonstige Vereinigungen ist an die Genehmigung des Oberpräsidenten gebunden. Gemeinnützige Vereinigungen (§ 5 g, Stempelsteuergesetz und § 8, Gerichtskostengesetz) bedürfen der Genehmigung nicht."

139. Hoffnungsvoller faßte bei der Feststellung der Grundzüge (Nr. 1) der Hauptausschuß für Kriegerheimstätten die Lage auf und daher hat er das früher auch von ihm befürwortete Vorkaufsrecht fallen lassen und auch das Enteignungsrecht allein auf Bauboden beschränkt durch die Formel: Boden, dessen Preis 1 Mark für den Geviertmeter nicht erreicht, kann nicht enteignet werden (§ 7).

140. Der westfälische, vorwiegend landwirtschaftliche Ausschuß dagegen glaubte auch bei Landboden die Enteignung aus seiner Kenntnis des ländlichen Empfindens heraus nötig zu haben, weil er davon ausging, daß für den Bauern sehr oft nicht die Wertfrage das Entscheidende ist, sondern die Ehrenfrage, ererbten Boden, selbst wenn er wie Oedland zwecklos ist, nicht zu verkaufen. Auch wenn der Bauer etwa, wie hier bei der Kriegerversorgung, es persönlich gern tun würde.

f) Wohnboden.

141. Die Bodenbeschaffung für Wohnheimstätten kann zunächst weitgehend auf Gemeindeland rechnen, denn die Gemeinden werden dabei für ihren Bodenbesitz eine gute Verwertung finden und sich neue, in gesicherter Stellung befindliche Einwohner heranziehen. Nach einer Aufstellung von A. Pohlman-Hohenaspe aus dem „Kommunalen Jahrbuch" (vgl. „Bodenreform", Jahrgang 1913, Seite 153) verfügen 650 Orte von über 5000 Einwohnern in Deutschland über mehr als 363 000 Hektar Gemeindeland, wobei ganz große Waldbestände oder die Berliner Rieselfelder nicht mitgezählt sind. Das ist fast dreimal so viel, als für eine ganze Million (!) Wohnheimstätten in der sehr bedeutenden Größe von 1250 Quadratmeter nötig sein würde.

142. Ferner ist zu Wohnsiedelungen vielfach geeignet das Kirchen-, Schul- und Stiftungsland, das nötigenfalls im Erbbau abgegeben werden kann (§ 1, 7 Abs. 2). Eine derartige Verwendung wird erfreulicherweise schon jetzt vielfach vorbereitet. Ferner bietet sich das Land längs neu zu errichtender Verkehrswege, Eisenbahnen, Kanäle, wo ja doch selbstverständlich wie seinerzeit beim Mittellandkanal eine Zonenenteignung auf einen Kilometer Breite beiderseits für Siedelungszwecke zum landwirtschaftlichen Wert erfolgen wird.

143. Endlich kann als Bauland billig auf den Markt kommen das Spekulationsland von kapitalschwachen Eigentümern, die infolge der nichtvorhergesehenen Unverwertbarkeit ihres Landes durch den Krieg die Zinsen nicht mehr zu erschwingen in der Lage sind. Aber auf diese und andere Möglichkeiten billigen Landerwerbs lauern auch skrupellose und kapitalkräftige Spekulanten, die dieses billige Land an sich nehmen wollen, um dann nach dem Vorbild von 1871 die Blutopfer des Volkes in Wuchergewinne am Boden umzusetzen. Hiergegen soll das Enteignungsrecht des § 7 schützen.

144. Aber auch ohne daß es zur Enteignung kommt, würde schon die bloße Enteignungsbefugnis auf die Preise drücken. Ja, schon das sichere Bevorstehen eines solchen Kriegerheimstättengesetzes würde diesen Erfolg haben, da es jenen Spekulanten ein weiteres künstliches Zurückhalten des Bodens zur Preissteigerung als gefährlich und zwecklos verleiden würde. Damit

würden die Baubodenpreise auf ihre durch Spekulationen nicht beeinflußte Höhe zurücksinken und diese wird durchgängig noch eine weiträumige Bebauung zulassen.

VI. Schluß.

145. Die Kriegerheimstättenbewegung ist einer großen und steigenden Zukunft sicher. Für ihre Gegenwartsaussichten glaubten wir schließen zu müssen, daß aus psychologischen und sachlichen Gründen die Nachfrage nach Kriegerheimstätten eine zunächst beschränkte sein dürfte (Nr. 81, 117). Wäre sie dennoch stark, so müßte ihr die augenblickliche Schwierigkeit der Geldbeschaffung einen verhältnismäßig engen Rahmen ziehen, derart, daß dann die Bodenfrage als schwierige kaum in die Erscheinung treten würde. Aber wie auch die Wohnungs- und Heimstättenfrage nach dem Kriege sich gestalten möge, auf jeden Fall zeigen die „Grundzüge" einen möglichen Weg zu dem großen Ziel (Nr. 1).

146. Die Gegner der Bewegung warnen vor den Begehrlichkeiten, die die Kriegerheimstättenbewegung wecken könnte. Aber selbst die vorläufigen „Grundsätze" vom Juni 1915 sprechen nur von einem „Anspruch", und zwar nur „im Rahmen dieses Gesetzes"! Aber selbst dieser ist in den endgültigen „Grundzügen" vom November 1915 weggelassen worden, um auch jedem Versuch zu Mißdeutungen vorzubeugen.

147. Im übrigen zeigt sich unser Volk in den Nöten des Hungerkrieges wahrlich als ein wenig begehrliches, das mit bewundernswerter Selbstzucht und Disziplin jedes sachliche „Mehr ist jetzt nicht da!" ruhig und als selbstverständlich hinnimmt.

148. Soweit aber die „Begehrlichkeit" im tiefsten der Menschennatur liegt, ist ihre Hinlenkung auf die Heimstätte, auf eine gesunde und freundliche Familienwohnung mit Garten unendlich viel nützlicher für den einzelnen und für die Volkszukunft als jene Begehrlichkeiten, die die Mietskasernen- und Kinostraße unserer bisherigen Bodenausnutzung wachrief: Nr. 22, Nr. 24.

149. Die Grundzüge werden von den Gegnern (Nr. 20) als das Werk weltfremder Utopisten behandelt. Aber ihre Verfasser, die im Hauptausschuß vereinigten erfahrenen Praktiker vom Bunde Deutscher Bodenreformer, vom Verein Arbeiterheim, von der Deutschen Gartenstadtgesellschaft, von den großen Verbänden und Gewerkschaften, vom Reichsverband Deutscher Städte usw., kennen die Menschen mit all ihren Einzel- und Herdenschwächen so gut wie irgendeiner der Nutznießer und interessierten Förderer solcher Schwächen.

150. Aber sie glauben, daß diese Schwächen nicht das einzige noch auch das Stärkste im Menschen sind, und auf dieses Stärkere hoffen und bauen sie, auf jenes Höchste und Reinste im „deutschen

Wesen": schwarz-weiß-rot: furchtlos-selbstlos-rastlos! Es sind eben Idealisten wie einst auch die Fichte, Stein, Arndt und Genossen, die Napoleon als „Ideologen" verachtete und denen er doch — unterlag!

VII. Grundzüge für ein Kriegerheimstättengesetz

beschlossen vom Hauptausschuß für Kriegerheimstätten am 20./21. November 1915.

Zu jedem Satze der Grundzüge sind die erläuternden Stellen dieser Denkschrift mit [D. . .] angeführt.

§ 1. Das Reich gewährt den Bundesstaaten die Mittel (§§ 3—5) zur Errichtung von Familienheimstätten für die deutschen Kriegsteilnehmer oder ihre kriegsversorgungsberechtigten Hinterbliebenen (Kriegerheimstätten) unter folgenden Voraussetzungen [D. 36, 38, 49, 55]:

1. Die Kriegerheimstätten müssen geeignet sein, einen körperlich und sittlich gesunden Volksnachwuchs zu sichern, die Wehrkraft des Volkes zu erhöhen [D. 12, 14 ff., 17, 27] und die Erträgnisse des heimischen Bodens zu steigern [D. 6].
2. Soweit diese Ziele nicht eine andere Regelung erfordern, sollen unter den Bewerbern die ortsansässigen Kriegsbeschädigten und Kriegerwitwen und die kinderreichen Familien zuerst berücksichtigt werden [D. 18, 28, 42].
3. Kriegerheimstätten können nur von Staaten, Gemeindeverbänden, Gemeinden oder von dazu ermächtigten gemeinnützigen Organisationen und Stiftungen errichtet werden. Diese können ihren gemeinnützigen Charakter nur mit Genehmigung des Bundesstaates und des Reiches ablegen und auch nur mit dieser Genehmigung über das dem Kriegerheimstättenzweck bestimmte Vermögen verfügen [D. 28, 45—8, 89].
4. Die Kriegerheimstätten sind als solche ins Grundbuch einzutragen [D. 27, 49]. Sie sind entweder

   Wohnheimstätten: Kleinhäuser mit Nutzgärten [D. 16, 91], oder

Wirtschaftsheimstätten: Gärtnereien oder landwirtschaftliche Anwesen kleinbäuerlichen Umfangs. Diese dürfen nur beruflich geigneten Bewebern mit angemessenem Betriebskapital verliehen werden [D. 6, 14, 72].

5. Bestehender Besitz kann in Kriegerheimstätten umgewandelt werden (Vergl. das preußische Besitzfestigungsgesetz vom 30. März 1908 und vom 26. Juni 1912) [D. 31].
6. Oeffentlich-rechtliche Erschwerungen sind soweit zu beseitigen [D. 43, 89, 87] und die Verkehrseinrichtungen so zu fördern [D. 69], daß die Zwecke der Kriegerheimstätten voll erreicht werden können.
7. Die Heimstätte wird zu Eigentum übertragen, und zwar kaufweise gegen eine für den Heimstättenausgeber zur ersten Stelle eingetragene Rentenforderung, die nur mit Zustimmung beider Teile und des Reiches ablösbar ist (vergl. das preußische Rentengutsgesetz vom 27. Juni 1890) [D. 27, 30, 110].

   Wohnheimstätten können auch auf der Grundlage des Erbbaurechtes und des Wiederkaufsrechtes errichtet werden [D. 50, 142].
8. Der Heimstättenausgeber hat das Recht auf Wiederauflassung der Kriegerheimstätte gegen Erstattung des Wertes der Baulichkeiten und Bodenverbesserungen, wenn der Heimstättner die Heimstätte veräußert oder aufgibt, sie nicht dauernd selbst bewohnt oder bewirtschaftet, oder wenn sie an andere Erben als solche gerader Linie fällt [D. 28, 29, 32—4]; und die Pflicht der Rücknahme bei Aufgabe von Wohnheimstätte aus zwingenden Gründen [D. 35].

   Eine Veräußerung der Heimstätte ist nur im Einverständnis mit der Ehefrau zulässig [D. 29].

   Dauernde grobe Mißwirtschaft gibt dem Heimstättenausgeber das Recht auf Wiederauflassung der Heimstätte [D. 28, 17].
9. Eine Beleihung von Kriegerheimstätten kann nur in Form von unkündbaren und löschungspflichtigen

Tilgungshypotheken erfolgen, und zwar nur für zweckmäßige Bauten oder sonstige Verbesserungen. Für alle anderen Schuldeintragungen ist das Grundbuch der Kriegerheimstätte geschlossen [D. 30, 99].

10. Mindestens 10 v. H. der Baukosten soll der Heimstättenbewerber grundsätzlich aus eigenen Mitteln oder durch eigene Arbeit aufbringen [D. 57, 72]. Wird ihm dieser Betrag von einer gemeinnützigen Kasse geliehen, so kann dafür eine Hypothek auf die Kriegerheimstätte eingetragen werden [D. 72], ebenso zugunsten des Reiches für darlehnsweise kapitalisierte Invaliden- oder Hinterbliebenenrenten [D. 18 **Abs. 2, 17 a. E., 92 a. E**].

11. Die Kriegerheimstätte kann wegen nicht eingetragener privatrechtlicher Forderungen nicht in Zwangsversteigerung gebracht werden [D. 29, 30]. Sie ist unteilbar und durch Erbgang nur auf einen Erben übertragbar, und bei Mangel letztwilliger Verfügung auf das jüngste Kind [D. 29].

12. Die vorstehenden Bestimmungen finden sinngemäße Anwendung auf Häuser mit Wohnungen zur Dauervermietung.

    Diese Häuser müssen im Flachbau errichtet sein und jede Wohnung muß einen damit zusammenhängenden Garten und einen besonderen Hauseingang haben [D. 16, 35, 57].

§ 2. Das Organ des Reiches für die Kriegerheimstätten ist das dem Reichsamt des Innern eingeordnete Reichsheimstättenamt [D. 38, 41].

§ 3. Für die Bebauung gewährt das Reich die Beleihung bis zu 90 v. H. der reinen Baukosten, die als nötig und zweckmäßig vom Heimstättenausgeber anerkannt sind [D. 38, 41, 89, 99, 82].

Während des Krieges und zwei Jahre danach tritt eine Beleihung durch die Darlehnskassen ein, die unter entsprechendem Ausbau ihrer Verfassung bis zu 500 Millionen Mark Darlehnskassenscheine dafür ausgeben dürfen. Diese Beleihung ist mit 4 v. H. zu verzinsen. Diese gesamte Einnahme dient zur Einlösung der zu diesem

Zwecke verausgabten Darlehnskassenscheine [D. 108 ff.]. Innerhalb der genannten Frist hat eine endgültige gesetzliche Regelung die öffentlichen oder öffentlich beaufsichtigten Spargeldsammelstellen (Sozialversicherungen, Privatversicherungen, Sparkassen u. ä.) mit einem Teil ihrer Jahresanlagen der Heimstättenbildung dienstbar zu machen [D. 96 ff.].

§ 4. Für Darlehen anderer öffentlicher Geldgeber für die Kriegerheimstätten übernimmt das Reich die Bürgschaft bis zu 90 v. H. der reinen Baukosten [D. 83].

§ 5. Den Kriegsbeschädigten und Kriegerwitwen ermöglicht das Reich durch Kapitalablösung des Kriegszuschusses zur Invalidenrente die Erwerbung einer Heimstätte [D. 18 Abs. 2, 17 a. E., 92 a. E.].

§ 6. Die Bundesstaaten haben in geeigneten Bezirken Heimstättenamtmänner zu berufen, die in Fühlung mit den zuständigen Stellen (Bezirkskommandos usw.) Auskunftserteilung und Hilfe jeder Art bei Errichtung und Bewirtschaftung der Kriegerheimstätten zu bewirken haben [D. 44].

§ 7. Den Boden beschafft der Heimstättenausgeber (§ 1, 3) [D. 28, 48]. Ist für Wohnheimstätten geeigneter unbebauter Boden nach dem Ermessen des Reichsheimstättenamts nicht verfügbar, erschließbar oder nicht freihändig zu erwerben, so kann vom Reichsheimstättenamt dem Heimstättenausgeber das Enteignungsrecht verliehen werden (vgl. Reichsrayongesetz vom 21. Dezember 1871) [D. 130, vgl. 142]. Boden, dessen Preis 1 Mk. für den Geviertmeter nicht erreicht, kann nicht enteignet werden [D. 139]. Muß enteignet werden, so bestimmen die entsprechend auszubauenden Preisprüfungsstellen für Lebensbedürfnisse den gerechten Preis des Baubodens [D. 131 ff., 88, 89, 143].

§ 8. Wenn das Reich selbst außerhalb des eigentlichen Reichsgebietes oder im Reichsgebiete auf ihm gehörigen Boden Kriegerheimstätten errichtet, so finden die Vorschriften dieses Gesetzes entsprechende Anwendung [D. 38, 45, 53].

§ 9. Der Name „Kriegerheimstätten“ darf nur geführt werden für Siedlungen, die den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechen [D. 26].

Was kann ich tun, um zu helfen an dem großen Werke?

Der einfachste Weg dazu ist der, daß man durch seinen Beitritt die Organisation stärkt, die diese Gedanken trägt. Hier soll keiner sich selbst betrügen mit dem Vorwand, er sei zu klein oder zu schwach oder er könne als einzelner ja doch nichts helfen! — Es kommt gerade jetzt auf jeden an!

Denn auch das ist eine Lehre dieser Zeit: Nur was organisiert ist, ist eine Macht, die auf Sieg hoffen darf; alles andere, und sei es die schönste Sympathie und das freundlichste Wohlwollen, ist zuletzt Unwahrheit gegen die Brüder im Felde und gegen sich selbst.

Diese Organisation ist

Der Bund Deutscher Bodenreformer

Er tritt dafür ein, daß der Boden, diese Grundlage aller nationalen Existenz, unter ein Recht gestellt werde, das seinen Gebrauch als Werk- und Wohnstätte fördert, das jeden Mißbrauch mit ihm ausschließt, und das die Wertsteigerung, die er ohne die Arbeit des einzelnen erhält, möglichst dem Volksganzen nutzbar macht.

Der Bund zählt und wirbt Freunde in allen politischen Parteien.

Der Mitgliedsbeitrag beträgt für persönliche Mitglieder halbjährlich nur **drei**, für Vereine nur **fünf** Mark.

Die Mitglieder erhalten das Bundesorgan, die volkswirtschaftliche Halbmonatsschrift **„Bodenreform"** und die vom Bunde unterstützten Schriften **kostenfrei** zugesandt.

Bundesadresse: Damaschke, Berlin NW 23, Lessingstraße 11.

Alle Geldsendungen: Postscheck-Konto Berlin 3900 (Bund Deutscher Bodenreformer).

In Oesterreich: K. k. Postsparkassenamt Wien, Nr. 130 865.

Für Siebenbürgen: Allgemeine Sparkassa in Hermannstadt (Nagy Szeben).

Das Organ der Deutschen Bodenreformbewegung ist:

Die „Bodenreform"

Sie erscheint am 5. und 20. jeden Monats in Heften zu 32 Seiten und berichtet fortlaufend über die Kämpfe und Fortschritte der Bodenreformbewegung und der Kriegerheimstättensache. Sie ist im deutschen Sprachgebiet heute die verbreitetste volkstümliche Zeitschrift für Volkswirtschaftslehre und staatsbürgerliche Bildung.

Jedes Mitglied des Bundes erhält sie kostenfrei zugesandt.

Für Bodenreform und Kriegerheimstätten.

	Mark
Fr. Beuster, Stadtbaurat a. D., Städtische Siedlungspolitik nach dem Kriege	1,—
Damaschke, Die Bodenreform. Grundsätzliches und Geschichtliches zur Erkenntnis und Überwindung der sozialen Not. **36.—40. Taus.** (500 Seiten)	3,25
Damaschke, Geschichte der Nationalökonomie. Eine erste Einführung. **37.—39. Tausend.** (607 Seiten)	4,50
Damaschke, Volkstümliche Redekunst. Erfahrungen und Ratschläge. **21.—22. Tausend.** (96 Seiten)	1,—
Damaschke, Aufgaben der Gemeindepolitik. **21.—25. Tausend.**	
I. Teil: Die Besteuerung des Bodens. (126 Seiten)	1,20
II. Teil: Das Gemeindegrundeigentum. Zur Praxis der Kriegerheimstätten (120 Seiten)	1,20
Melanie Ebhardt, Vaterland und Heimat	0,20
Prof. Dr. Erman, Geh. Justizrat, Erbbaurecht und Kleinwohnungsbau	2,—
L. Eschwege, Boden- und Hypothekenprobleme. 118 Seiten	2,50
H. Freese, Das Pfandrecht der Bauhandwerker. **2. Aufl.**, gut geb.	3,50
H. Freese, Baugewerbe und Bodenfrage	0,50
H. Freese, Die Bauverhältnisse in Groß-Berlin vor und nach dem Kriege	0,80
Feldgeistlicher Fresenius, Staatsbürgerliche Erziehung u. Bodenreform	0,50
Konrad Hanf, Kriegerheimstätten, Gedanken und Vorbilder (Sonderausgabe d. Baurundschau) Teil I	0,65
Konrad Hanf, dasselbe Teil II	0,75
St. Jentsch, Heimstätten für heimkehrende Krieger	0,20
Arbeitersekretär **Joos**, Geh. Rat Prof. Dr. **Siegert**, Bürgermeister **Belian**, Oekonomierat Dr. **Meyer**, Kriegerheimstätten und Arbeiterschaft, Volksgesundheit, Gemeinden und Landeskultur	0,50
Prof. Dr. Kindermann, Kriegerheimstätten, ein Dank und eine Kraftquelle	0,75
A. Kleemann, Pfarrer, Die Ansiedlung heimkehrender Krieger	0,25
Prof. Dr. H. Kraft, Die Wohnungsfürsorge nach dem Kriege	0,50
Dr. F. Kühner, Die Frau und die Bodenreform	0,50
Joh. Lubahn, Wesen und Ziele der Bodenreform. **16.—30. Tausend**	0,10
Joh. Lubahn, Kriegerheimstätten. **90.—100. Tausend**	0,10
Joh. Lubahn, Der Gedanke der Zeit, eine Gedichtsammlung für Kriegerheimstätten. **10. Tausend**	0,10
Dr. Luther, Wohnungs- und Siedlungspolitik nach dem Kriege	0,90
Paul Matzdorf, Heim zur Scholle. Ein Kriegerheimstättenstück	2,—
A. Pohlman, Die Not der deutschen Landwirtschaft	0,50
A. Pohlman, Die Grundbegriffe der Volkswirtschaft, **3. Aufl.** des Laienbrevier der Nationalökonomie	2,60
Prof. Dr. Karl Polenske, Der Kampf um die Braunkohle	1,—
Prof. H. Rauchberg, Kriegerheimstätten	1,20
H. Ricken, Kleine Beiträge zur Land- und Heimliebe	0,50
Generalleutnant **Rohne**, Prof. **W. Rein**, Pastor **Wehrmann**, Schriftleiter **Falkenberg**, Kriegerheimstätten und Wehrkraft, Erziehung, Sittlichkeit und Beamtenschaft	0,50
Dr. A. Sagmeister, Kriegerheimstätten in Oesterreich	1,—
R. Schatter, Bodenreform in der Schulpraxis	1,20
Schlüter, Hauptlehrer, Kriegerheimstätten	0,20
Dr. Schrameier, Geh. Admiralitätsrat, Aus Kiautschous Verwaltung	6,—
Dr. Schrameier, Geh. Admiralitätsrat, Die deutsche Bodenreform-Bewegung	1,—
Prof. Sehring und Oldenburg, Erhaltung und Mehrung der deutschen Volkskraft	7,—
Prof. Dr. Vogel, Bodenreform und Schulwesen	0,35
Oberbürgermeister Heinrich v. Wagner, Aus der Praxis einer bodenreformerischen Gemeinde	0,60
Prof. Adolph Wagner, Wohnungsnot und städtische Bodenfrage. **6. Taus.**	0,50
Prof. Adolph Wagner, Staatsbürgerliche Bildung. **26.—40. Tausend**	0,50
R. Wiesener, Kriegerheimst. tten	0,10

Alle hier angezeigten Schriften versendet **postfrei** gegen Einsendung des Betrages die

Buchhandlung „Bodenreform" G. m. b. H.

Berlin NW, Lessingstraße 11.

Linden-Druckerei u. Verlags-Ges. m. b. H., Berlin NW 6.